

236 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

10. 3. 1972

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz
1957 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, 261/1957, 289/1959, 319/1961, 218/1962, 256/1963, 282/1963, 202/1964, 305/1964, 83/1965, 7/1967, 258/1967, 21/1969, 204/1969, 350/1970 und 316/1971 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 4 hat zu lauten:

„(3) Eine Gesundheitsschädigung gilt, wenn für sie auch nur eine Versorgungsleistung (§ 6) zuerkannt worden ist, für immer, und zwar auch bei der Inanspruchnahme jeder anderen Versorgungsleistung (§ 6) als Dienstbeschädigung im Sinne des Abs. 1. Dies gilt jedoch nicht für die Zuerkennung einer Hilflosenzulage und eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung.“

2. Die Z. 1 des § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„1. Beschädigtenrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Frauenzulage, Kinderzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Führhundzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung;“

3. Die Z. 1 des § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„1. Hinterbliebenenrente, Hilflosenzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung;“

4. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 9 Abs. 2) beträgt monatlich 1601 S. Für die Beschädigten mit einer Minde-

rung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. bis 80 v. H. ist die Grundrente aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte zu berechnen.

Minderung der Erwerbsfähigkeit	bis 30. Juni 1973	vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974	vom 1. Juli 1974 an
30 v. H.	7'81 v. H.	9'06 v. H.	12'0 v. H.
40 v. H.	10'43 v. H.	11'99 v. H.	18'0 v. H.
50 v. H.	23'17 v. H.	26'92 v. H.	30'0 v. H.
60 v. H.	30'36 v. H.	34'10 v. H.	40'0 v. H.
70 v. H.	47'60 v. H.	51'34 v. H.	55'0 v. H.
80 v. H.	61'09 v. H.	65'00 v. H.	65'0 v. H.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 66 S zu erhöhen.

(3) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

5. Der vorletzte Satz des § 13 Abs. 4 hat zu lauten:

„Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von 10 v. H., von 60 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von 15 v. H., von 70 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von 20 v. H.,

von 80 v. H. ist ein Betrag im

Ausmaß von 25 v. H.,
von 90 v. H. und mehr ist ein Betrag im

Ausmaß von 30 v. H.,
bei Empfängern einer Hinterbliebenenrente ein Betrag im Ausmaß von 25 v. H. von dem auf Grund des Einheitswertes ermittelten Einkommen abzusetzen.“

6. Im Abs. 5 des § 13 sind die Zahlen „12“ und „6“ durch die Zahlen „10“ und „5“ zu ersetzen.

7. Nach § 13 ist als § 14 einzufügen:

„§ 14. (1) Schwerbeschädigten ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 12 ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß beträgt bei Diätverpflegung wegen Zuckerkrankheit 100 S monatlich, wenn aber die Einschätzung nach den zu § 7 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder 60 v. H. bedingt, 200 S monatlich, und, wenn die Einschätzung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder mehr bedingt, 300 S monatlich. Für chronische Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase und Leber ist ein Zuschuß nur zu gewähren, wenn der Leidenszustand nach den zu § 7 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 v. H. bedingt. Dieser Zuschuß beträgt 100 S monatlich. Absetzungen vom Einkommen (§ 13) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig. Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt dieser Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung.“

(2) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

8. Der Abs. 4 des § 18 hat zu lauten:

„(4) Die Pflegezulage beträgt monatlich in der

Stufe	vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1973	vom 1. Juli 1973 an
I	1517 S,	2162 S,
II	2276 S,	3243 S,
III	3680 S,	4325 S,
IV	4675 S,	5407 S,
V	5669 S,	6487 S.

An die Stelle der in der ersten Spalte angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und an die Stelle der in der zweiten Spalte angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Juli 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

9. Der zweite Satz des § 19 Abs. 4 hat zu lauten:

„Erfordert der Verlust des Sehvermögens im Zusammenwirken mit anderen Gebrechen erhöhte Pflege und Wartung, so ist die Blindenzulage für Blinde auf das Ausmaß der Stufe IV, für praktisch Blinde auf das Ausmaß der Stufe III oder IV der Pflegezulage zu erhöhen.“

10. Der Abs. 3 des § 29 hat zu lauten:

„(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 18) oder Hilflosenzulage (§ 18 a) oder ein bereits zuerkannter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtigzte Angehörige nicht zu sorgen, ist eine bereits zuerkannte Zusatzrente auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflegezulage oder Hilflosenzulage oder ein beantragter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Zusatzrente für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtigzten Angehörigen zu sorgen haben.“

11. Die Abs. 2, 3 und 4 des § 35 haben zu lauten:

- „(2) Die Grundrente beträgt monatlich,
- insolange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigzte Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 445 S und vom 1. Jänner 1973 an 463 S;
 - insolange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 328 S;
 - wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 250 S;
 - für alle anderen Witwen 142 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigzte Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente

gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente ist — abgesehen von der im Abs. 6 enthaltenen Regelung — auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß § 292 Abs. 3 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind, für das die Witwe zu sorgen hat, um den jeweiligen im § 292 Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für ein Kind vorgesehenen Betrag.

(4) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge von 463 S, 328 S, 250 S und 142 S treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

12. In den Abs. 1 und 2 des § 36 haben jeweils die Worte „oder Blindenzulage“ zu entfallen.

13. Der Abs. 3 des § 38 hat zu lauten:

„(3) Im Falle der Wiederverhehlung mit einem Schwerbeschädigten erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung nicht, eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 35 a) ist jedoch auf die Dauer dieser Ehe einzustellen. Frauen, deren Anspruch auf Witwenversorgung unter der Wirksamkeit des Invalidenentschädigungsgesetzes oder der bis 31. Dezember 1949 in Geltung gestandenen versorgungsrechtlichen Vorschriften wegen Wiederverhehlung mit einem Beschädigten erloschen ist, erhalten, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 7, 8) des zweiten Ehemannes mit mindestens 50 v. H. festgestellt wird oder festgestellt ist, Witwenversorgung nach diesem Bundesgesetz. Die Versorgungsleistung wird frühestens mit dem Antragsmonat fällig.“

14. Die Abs. 1 und 4 des § 42 haben zu lauten:

„(1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 289 S und für Doppelwaisen 575 S.

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

15. Der Abs. 1 des § 45 hat zu lauten:

„(1) Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für

Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Elternrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.“

16. § 46 hat zu lauten:

„§ 46. (1) Die Elternteilrente beträgt monatlich 20'36 v. H., vom 1. Juli 1973 an 28 v. H. und die Elternpaarrente 40'79 v. H., vom 1. Juli 1973 an 52 v. H. des jeweiligen Betrages der Grundrente (§ 11 Abs. 1) eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten. Die sich hieraus ergebenden Beträge sind um ein Fünftel zu erhöhen, wenn die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern den Betrag von 2094 S bei Elternteilen und von 2498 S bei Elternpaaren nicht erreicht. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich auf 2149 S und 2609 S, wenn die Eltern zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern bei Elternteilen den Betrag von 760 S und bei Elternpaaren den Betrag von 1062 S nicht erreicht. Wenn und insoweit die Eltern über kein Einkommen (§ 13) verfügen, sind die angeführten Beträge bei Elternteilen um 300 S und bei Elternpaaren um 450 S zu erhöhen.

(4) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

17. Nach § 46 a ist als § 46 b einzufügen:

„§ 46 b. (1) Hinterbliebenen ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 3, zur Witwenbeihilfe gemäß § 36 Abs. 2, zur erhöhten Waisenrente und Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 3 und zur Elternrente gemäß § 46 ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß beträgt bei Diätverpflegung wegen Zuckerkrankheit 100 S monatlich, wenn aber die Einschätzung nach den zu § 7 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder 60 v. H. bedingt, 200 S monatlich, und, wenn

die Einschätzung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder mehr bedingt, 300 S monatlich. Für chronische Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase und Leber ist ein Zuschuß nur zu gewähren, wenn der Leidenszustand nach den zu § 7 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 v. H. bedingt. Dieser Zuschuß beträgt 100 S monatlich. Absetzungen vom Einkommen (§ 13) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig. Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt dieser Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung. § 29 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

18. Der Abs. 3 des § 47 hat zu lauten:

„(3) Ist der Tod eines Schwerbeschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung oder stirbt ein Hinterbliebener, der bis zum Tod Anspruch auf Hinterbliebenenrente hatte, so wird ein Sterbegeld in halber Höhe des sich aus Abs. 2 ergebenden Betrages gewährt. Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage, so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.“

19. Nach Abschnitt IX des I. Hauptstückes ist als Abschnitt IX a einzufügen:

„ABSCHNITT IX a

Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten

§ 48 a. (1) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung noch nicht ausgezahlt, so sind, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie gegenüber dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes unterhaltspflichtig oder unterhaltsberechtigt waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Steht der Anspruch mehreren Kindern oder Geschwistern des Verstorbenen zu, so sind sie zu gleichen Teilen anspruchsberechtigt. Sind solche Personen nicht vorhanden, so fällt die noch nicht ausgezahlte Geldleistung in den Nachlaß.

(2) Ist beim Tode des Anspruchswerbers oder Anspruchsberechtigten das Versorgungsverfahren noch nicht abgeschlossen, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister berechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie gegenüber dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes unterhaltspflichtig oder unterhaltsberechtigt waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Sind solche Personen nicht vorhanden, so sind die Rechtsnachfolger des Verstorbenen zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt.“

20. Dem Abs. 1 des § 49 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Versorgungsberechtigte (Versorgungswerber) hat alle für ihn und für eine allfällige Begleitperson sowie für die Beförderung notwendiger Hilfsmittel oder des Führhundes in Betracht kommenden Tarifiermäßigungen in Anspruch zu nehmen.“

21. Der Abs. 2 des § 49 hat zu lauten:

„(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis. Der Ersatz des Mehraufwandes sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis sind jeweils in dem für Zeugen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, vorgesehenen Ausmaß zu leisten.“

22. Der erste Satz des § 51 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Beschädigtenrenten, die Zulagen gemäß §§ 18 bis 20 sowie die Zuschüsse gemäß § 14 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde.“

23. Der erste Satz des § 51 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Hinterbliebenenrenten, die Zulagen gemäß §§ 35 a und 46 a sowie die Zuschüsse gemäß § 46 b und die Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde.“

24. Der erste Satz des § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Beschädigtenrenten, die Zulagen gemäß den §§ 11 a und 16 bis 20, die Zuschüsse gemäß § 14, die Hinterbliebenenrenten einschließlich der Zulagen gemäß den §§ 35 a und 46 a, der Zuschüsse

gemäß § 46 b und der Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.“

25. Die Z. 3 und 4 des § 52 Abs. 3 haben zu lauten:

„3. die Bestimmungen der Z. 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§§ 11 a, 18, 18 a, 46 a, 19, 14 und 46 b) bei Veränderungen im Zustande der für die Ermittlung der Summe der Hundertsätze maßgebenden einzelnen Dienstbeschädigungen, bei Veränderungen im Zustande der Hilflosigkeit oder der Blindheit oder des Leidenszustandes, der Diätverpflegung erforderlich macht;

4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 13 Abs. 9 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist.“

26. § 53 hat zu lauten:

„§ 53. Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den rechtlichen Voraussetzungen für den Rentenbezug, die den Verlust oder eine Minderung ihres Anspruches begründet, binnen zwei Wochen dem zuständigen Landesinvalidenamte (§ 79) anzuzeigen. Für den aus der Unterlassung der Anzeige erwachsenden Schaden ist der Versorgungsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter ersatzpflichtig. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung in der Sozialversicherung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigepflichtung.“

27. Der letzte Satz des § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

„Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19), Hilflosenzulage (§§ 18 a und 46 a), Zuschuß (§§ 14 und 46 b), Führhundzulage (§ 20), Sterbegeld (§ 47) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33) können weder verpfändet noch gepfändet werden.“

28. Der Abs. 1 des § 55 a hat zu lauten:

„(1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch einen Unfall oder ein sonstiges Ereignis

erwachsen ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, so geht dieser Anspruch auf den Bund insoweit über, als dieser aus diesem Anlaß Leistungen zu erbringen hat. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Schmerzensgeld.“

29. Die Abs. 2 und 3 des § 56 haben zu lauten:

„(2) Schwerbeschädigten, die nach Abschluß der Heilbehandlung infolge einer Dienstbeschädigung in ihrer Erwerbsfähigkeit dauernd um mindestens 70 v. H. gemindert, arbeitsunfähig und ständig besonderer Wartung bedürftig sind und keine Familienangehörigen haben, die für ihre Wartung und Pflege sorgen können, kann auf Antrag die Umwandlung der Beschädigtenrente durch Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim oder in einer anderen geeigneten Einrichtung bewilligt werden.

(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), die Kinderzulage (§ 16), die Frauenzulage (§ 17) und der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 18), Hilflosenzulage (§ 18 a) oder Blindenzulage (§ 19) ist in halber Höhe weiter zu leisten. An Stelle der umgewandelten Beschädigtenrente trägt der Bund in den Fällen des Abs. 1 die Kosten der weiteren Anstaltspflege, bei Aufnahme in den Verpflegungsstand eines Alters- oder Pflegeheimes oder einer anderen geeigneten Einrichtung (Abs. 2) die Kosten der Unterbringung. Schwerbeschädigte, deren Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt wurde, haben Anspruch auf ein Taschengeld von monatlich 583 S; für einzelne Tage ist ein Dreißigstel dieses Betrages zu leisten. Das Taschengeld ist auf Antrag um den Betrag von monatlich 300 S zu erhöhen, wenn und insoweit der Schwerbeschädigte über kein sonstiges Einkommen (§ 13) verfügt. An die Stelle der Beträge von 583 S und 300 S treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

30. Der letzte Satz des § 58 Abs. 1 hat zu lauten:

„Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. oder 40 v. H., Witwenrenten gemäß § 35 Abs. 2 lit. d, Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35 a, Kinderzulagen, Frauenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Hilflosenzulagen und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.“

31. Dem § 59 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Wird eine Beschädigtenrente nach Auszahlung einer Abfertigung wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit erhöht, gelten die Bestimmungen über den abgefertigten Rententeil nach § 59 Abs. 1 nicht für den sich jeweils aus der Neueinschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergebenden Erhöhungsbetrag.“

32. Die Überschrift des Abschnittes XVII a des I. Hauptstückes hat zu lauten:

„Anpassung von Versorgungsleistungen und Einkommensbeträgen“

33. Im Abs. 2 des § 63 haben die Zahlen „18“, „56“ und „66“ zu entfallen.

34. Die Abs. 4 und 5 des § 63 haben zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 35 Abs. 4, 42, 46, 46 b, 56 und 73 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die im § 12 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 und die in den §§ 11, 14, 35 Abs. 4, 42, 46, 46 b, 56 und 73 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

(5) Die Anpassung der im § 18 angeführten Beträge ist in der Weise vorzunehmen, daß die mit 1. Juli 1972 festgesetzten Beträge am 1. Jänner 1973 mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1973 und die mit 1. Juli 1973 festgesetzten Beträge mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1973 und am 1. Jänner 1974 mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1974 zu vervielfachen sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Beträge mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen. Der Vervielfachung sind jeweils die für das vorangegangene Jahr ermittelten Beträge zugrunde zu legen. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.“

35. Der bisherige Abs. 5 des § 63 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

36. Der bisherige Abs. 6 des § 63 erhält die Bezeichnung Abs. 7 und hat zu lauten:

„(7) Die sich aus Abs. 2, 3, 4 und 5 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 42 Abs. 3 lit. a, b und c sowie nach § 46 Abs. 1 errechneten und gerundeten Beträge.“

37. Der bisherige Abs. 7 des § 63 erhält die Bezeichnung Abs. 8 und hat zu lauten:

„(8) Die Anpassung von Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen.“

38. § 66 hat zu lauten:

„§ 66. Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind am Ersten eines jeden Monats oder, wenn der Monatserste auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag oder auf den Karfreitag fällt, am vorhergehenden Werktag im voraus zahlbar. Wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Betrag die jeweilige Höhe der Grundrente für Beschädigte entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 v. H. (§ 11 Abs. 1) nicht übersteigt, kann die Rente am 1. Jänner und am 1. Juli halbjährlich im voraus gezahlt werden. Krankengeld und Familien(Tag)geld sind wöchentlich im nachhinein zahlbar.“

39. § 67 hat zu lauten:

„§ 67. Die den Versorgungsberechtigten nach diesem Bundesgesetz gebührenden in Geld bestehenden Versorgungsleistungen sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.“

40. Die Abs. 1 und 2 des § 73 haben zu lauten:

„(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 140 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetze bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, so gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 27 S. Zum Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) hat der Versicherte einen Anteil in Höhe von 3 v. H. des jeweiligen Betrages der gebührenden Hinterbliebenenrente zu leisten. Den Unterschiedsbetrag auf den Versicherungsbeitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte und den Beitrag für versicherungspflichtige Zusatzversicherte hat der Bund zu leisten. Der von den Pflichtversicherten zu tragende Beitragsanteil und der von den freiwillig Versicherten (§ 69) zu entrichtende Versicherungsbeitrag werden durch das zuständige Landesinvalidenamtsamt (§ 79) von der dem Versicherten zustehenden Rente einbehalten. Die Beiträge oder Beitragsanteile der Versicherten sind vom Einkommen (§ 13) nicht abzusetzen. An die

Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(2) Die Landesinvalidenämter überweisen die Beiträge allmonatlich an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; dieser teilt die einlangenden Beiträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen festgesetzt wird. Reicht der Beitrag nicht aus, um den nachgewiesenen Aufwand zu decken, so kann der Aufteilungsschlüssel zugunsten der Gebietskrankenkassen abgeändert werden, deren allgemeine finanzielle Lage dies begründet.“

41. § 86 hat zu lauten:

„§ 86. (1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung.

(2) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Anpassung von Versorgungsleistungen oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge einer Pensions- oder Rentenanpassung oder infolge der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.

(3) Bescheidausfertigungen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(4) Unrichtigkeiten in Bescheiden, welche ihre Ursache in der fehlerhaften Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen haben, gelten als Schreib- oder Rechnungsfehler im Sinne des § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

(5) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommissionen, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(6) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 51), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender

Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.“

42. Der erste Satz des § 89 Abs. 1 hat zu lauten:

„Im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes können die Landesinvalidenämter (§ 79) Versorgungswerbern noch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf die nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Geldleistungen gewähren, wenn wahrscheinlich ist, daß der angemeldete Versorgungsanspruch begründet ist.“

43. Im § 91 a sind nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „und die Träger der Sozialversicherung“ einzufügen.

44. Dem § 93 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Gegen Bescheide, die nach der Vorschrift des § 86 Abs. 3 erlassen worden sind, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien an Stelle des Berufungsrechtes das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder mündlich Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamt hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Angelegenheit neuerlich zu entscheiden. Der Vorstellung kommt aufschiebende Wirkung zu.“

45. Der Abs. 2 des Abschnittes II der Anlage zu §§ 32 und 33 hat zu lauten:

„(2) Schwerbeschädigten ist für die Änderung der Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen, für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung von Motorfahrzeugen mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung ein Kostenersatz bis zur Höhe von 7000 S zu gewähren, wenn die Änderung oder Beschaffung wegen der Dienstbeschädigungsfolgen erforderlich ist und von der Behörde vorgeschrieben wird. Sofern bei der Beschaffung eines Motorfahrzeuges, für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines Aufschlages auf den Listenpreis erhoben werden, sind sie Schwerbeschädigten unter den gleichen Voraussetzungen bis zur Höhe von 7000 S zu ersetzen. Erwirbt der Schwerbeschädigte ein Motorfahrzeug, das in der serienmäßigen Ausstattung nur mit einer automatischen Kupplung oder einer automatischen Kraftübertragung geliefert wird, ist an Stelle eines Kostenersatzes ein Zuschuß in Höhe

von 5000 S zu gewähren. Die Gewährung eines neuerlichen Kostenersatzes (Zuschusses) ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.“

Artikel II

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung von Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen. In jenen Fällen, in denen beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Absetzungen vom Einkommen (§ 13 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957) für außergewöhnliche Ausgaben wegen Diätverpflegung erfolgten, ist über den Anspruch auf einen Zuschuß gemäß §§ 14 oder 46 b des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 von Amts wegen zu entscheiden. Ergeben sich durch die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge Zuerkennung eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung ungebührliche Rentenbezüge, so sind sie durch Aufrechnung — ohne Anwendung des § 54 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 — hereinzubringen.

(2) Beträge, die für außergewöhnliche Ausgaben wegen Diätverpflegung nach der bisherigen Rechtslage vom Einkommen (§ 13 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957) abgesetzt wurden, sind vom Einkommen (§ 13 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957) für die Dauer des ungeänderten Bestandes der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen weiterhin abzusetzen, soweit sie das Ausmaß des gebührenden

Zuschusses gemäß §§ 14 oder 46 b des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 überschreiten.

(3) Beträge, die für außergewöhnliche Ausgaben wegen Diätverpflegung nach der bisherigen Rechtslage vom Einkommen (§ 13 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957) abgesetzt wurden, sind vom Einkommen (§ 13 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957) für die Dauer des ungeänderten Bestandes der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen weiterhin abzusetzen, wenn der Wegfall dieses Absetzungsbetrages zur Einstellung der betreffenden Versorgungsleistung führen würde. Ein Zuschuß gemäß §§ 14 oder 46 b des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebührt jedoch nicht.

(4) § 59 Abs. 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 findet auch auf Beschädigtenrenten Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Auszahlung einer Abfertigung gemäß §§ 57 und 58 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 umgewandelt wurden. Eine Nachzahlung für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes findet jedoch nicht statt.

Artikel III

(1) Die Z. 40 des Art. I tritt am 1. Jänner 1973, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Mit Rücksicht auf die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Nachkriegszeit mußten die Rentensätze des im Juli 1949 vom Nationalrat beschlossenen und am 1. Jänner 1950 in Kraft getretenen Kriegsoferversorgungsgesetzes in verhältnismäßig geringem Ausmaß festgesetzt werden. Obwohl die Kriegsoferversorgung in der Folge wesentlich ausgebaut und verbessert wurde, konnte sie mit der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtsentwicklung nicht Schritt halten.

Im Jahre 1964 hat die Zentralorganisation der Kriegsoferversorger Österreichs ein umfangreiches Forderungsprogramm für den Ausbau und die Angleichung der Versorgungsleistungen an die gebesserten Lebensbedingungen vorgelegt.

Es bestand von Anfang an kein Zweifel, daß die Verwirklichung des gesamten Programms in einem Zuge aus budgetären Gründen nicht möglich und daher eine Etappenlösung anzustreben ist. Eine Reihe von Forderungen konnte durch die in den letzten Jahren erlassenen Novellen zum Kriegsoferversorgungsgesetz zumindest zum Teil bereits erfüllt werden, so vor allem die Gewährung von Sonderzahlungen, die Rentenanpassung, die Einführung einer Schwerstbeschädigtenzulage, die Gleichziehung aller Beschädigtenzusatzrenten, die Erhöhung der Beschädigtengrundrenten und Pflege(Blinden)zulagen, die Neuregelung über die Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft. Daneben wurden jene Versorgungsleistungen, die der Bestreitung des Lebensunterhaltes unmittelbar dienen, in letzter Zeit wesentlich verbessert. So wurde durch die Novelle vom 11. November 1970 die Witwen- und Waisenversorgung auf eine neue Grundlage gestellt. Durch die Angleichung der Zusatzrente an den jeweiligen Richtsatz in der Sozialversicherung wird jeder Witwe ab 1. Juli 1971 neben der Grundrente ein Einkommen in Höhe der Ausgleichszulage gewährleistet. Die Waisenrenten wurden in ein entsprechendes Verhältnis zum Richtsatz gebracht. Ferner wurden die erhöhten Elternrenten, die Eltern mit keinem oder nur sehr geringem Einkommen erhalten, für Elternteile um 50 S und für Elternpaare um 100 S erhöht.

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 316, enthält Bestimmungen über die Nachdynamisierung der Grundrenten für Beschädigte und Witwen sowie der Waisenrenten und die Aufstockung der erhöhten Beschädigtenzusatzrenten und der erhöhten Elternrenten im Ausmaße des bisherigen Freibetrages von 277 S. Bezüglich der Nachdynamisierung ist zu bemerken, daß die Pensionsanpassung in der Sozialversicherung im Jahre 1966, die Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung jedoch erst im Jahre 1967 eingeführt worden ist. Da der Anpassungsfaktor für das Jahr 1966 1,070 betrug, sind die Rentenbeträge gegenüber den Pensionen aus der Sozialversicherung um 7 v. H. zurückgeblieben. Mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erfolgt die Nachdynamisierung in zwei Etappen, und zwar im Ausmaß von je 3,5 v. H. am 1. Juli 1971 und am 1. Juli 1972. Die erste Etappe ist bereits Bestandteil der Novelle vom 13. Juli 1971.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden weitere Verbesserungen der Kriegsoferversorgung in drei Etappen angestrebt, die in den Jahren 1972 bis 1974 wirksam werden sollen.

Neben der zweiten Rate der Nachdynamisierung für das Jahr 1966 sollen die Beschädigtengrundrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. bis 80 v. H. in ein angemessenes Verhältnis zur Grundrente für Erwerbsunfähige gebracht werden. Notwendige Mehrausgaben für Diätverpflegung sollen nicht wie bisher durch Absetzung vom Einkommen, sondern durch einen Zuschuß zur Rente berücksichtigt werden. Die Pflege- und Blindenzulagen sollen mit Rücksicht auf die gestiegenen Lohnkosten für Pflegepersonen erhöht werden. Ferner ist eine Erhöhung der Grundrenten für Witwen, die das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind, und für Witwen nach Empfängern einer Pflege- oder Blindenzulage sowie eine Erhöhung der Elternrenten vorgesehen. Schließlich enthält der Entwurf weitere Verbesserungen bei der Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft und eine Erhöhung der Beiträge für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen.

Die Erhöhung der Beschädigtengrundrenten soll in drei Etappen, und zwar jeweils am 1. Juli der Jahre 1972 bis 1974, die Erhöhung der Witwengrundrente in zwei Etappen, und zwar am 1. Juli 1972 und am 1. Jänner 1973 eintreten. Die Erhöhung der Pflege- und Blindenzulagen und der Elternrenten soll am 1. Juli 1972 und am 1. Juli 1973 erfolgen. Die zweite Rate der Nachdynamisierung im Ausmaß von 3,5 v. H. sowie die Verbesserung der Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sollen zur Gänze bereits am 1. Juli 1972 und die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge am 1. Jänner 1973 wirksam werden.

Der Gesetzentwurf, der einen wesentlichen Schritt zur Verwirklichung des Reformprogramms aus dem Jahre 1964 bildet, enthält noch eine Reihe von Bestimmungen, die zum Teil Begünstigungen der Kriegsoffer außerhalb der Rentenleistungen bringen oder die im Interesse der Vollziehung, insbesondere im Zusammenhang mit

der elektronischen Datenverarbeitung, gelegen sind.

Von den vorgesehenen Begünstigungen ist vor allem die Erfüllung der Wünsche der Interessenvertretung der Kriegsblinden zu erwähnen, bei der Bemessung der Blindenzulage — ebenso wie bei der Pflegezulage — Gebrechen, die mit der Dienstbeschädigung in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen. Außerdem soll bei einer amtlichen Vorladung neben den Fahrtspesen sowie neben dem Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung eine Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden. Schließlich enthält der Entwurf auch Verbesserungen bei der Rentenumwandlung und eine Neuregelung des Kostenersatzes für die Änderung an Bedienungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge.

Die einzelnen Etappen der Verbesserungen werden in den Jahren, in denen sie in Kraft treten, folgenden Gesamt-Mehraufwand bedingen:

1. Für das Jahr 1972 (1. Etappe)	73,5 Millionen Schilling
2. Für das Jahr 1973	
a) 1. Etappe	154,9 Millionen Schilling
b) 2. Etappe	105,8 Millionen Schilling
	<hr/>
	260,7 Millionen Schilling
3. Für das Jahr 1974	
a) 1. Etappe	163,3 Millionen Schilling
b) 2. Etappe	179,7 Millionen Schilling
c) 3. Etappe	52,5 Millionen Schilling
	<hr/>
	395,5 Millionen Schilling
Summe ...	729,7 Millionen Schilling

In diesen Beträgen ist die natürliche Verminderung der Zahl an Versorgungsberechtigten sowie die voraussichtliche Dynamisierung enthalten.

Die Mehrkosten, die sich aus den beabsichtigten Änderungen auf dem Gebiete der orthopädischen Versorgung (Änderungen an Bedienungseinrichtungen und Beschaffung von Zusatzgeräten für Motorfahrzeuge) ergeben, können zusätzlich mit 1,0 Millionen Schilling veranschlagt werden.

Die Erhöhung der Grundrente und der Pflegezulage wird auch eine Anhebung der entsprechenden Leistungen der Opferfürsorge zur Folge haben. Das Mehrerfordernis kann im Jahre 1972 mit etwa 2,0 Millionen Schilling eingeschätzt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1, 2, 3, 7, 10, 17, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 30 und Art. II Abs. 1, 2, 3:

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 6. Juli 1951, Slg.

NF 2184/A u. a.) sind bei der Ermittlung des Einkommens gemäß § 13 die Grundzüge des Steuerrechtes anzuwenden. Daraus folgt, daß Ausgaben für Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastung vom Einkommen abzusetzen sind. Diese Regelung bedeutet jedoch für jene Versorgungsberechtigten eine Härte, die außer der Kriegsofferrrente über keine Einkünfte verfügen und bei denen daher Ausgaben für Diätverpflegung nicht berücksichtigt werden können. Um diese Härten zu beseitigen, sieht der Entwurf für jene Kriegsoffer, die eine vom Einkommen abhängige Versorgungsleistung beziehen, die Gewährung eines Zuschusses vor. Dieser Zuschuß bildet einen Beitrag zur Abgeltung der Kosten für Diätverpflegung. Es handelt sich um Durchschnittswerte, die den derzeitigen medizinischen Erfahrungen entsprechen.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Schwere des Leidenszustandes, der nach den zu § 7 aufgestellten Richtsätzen einzuschätzen ist. Zum Unterschied von der Zuckerkrankheit begründen die übrigen im Abs. 1 angeführten

Leidenszustände nur dann einen Anspruch auf einen Zuschuß, wenn sie eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. bedingen. Die Richtsätze bilden lediglich eine Hilfe bei der Ermittlung der Schwere des Leidenszustandes. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Gesundheitsschädigung und Dienstbeschädigung ist demnach ohne Belang. Durch die Zuerkennung eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung ergeben sich somit keine Konsequenzen bezüglich der Anerkennung der Dienstbeschädigung. Daraus folgt, daß § 4 Abs. 3 keine Anwendung finden kann.

Absetzungen vom Einkommen wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind künftighin, sofern nicht die Übergangsbestimmung des Art. II Anwendung findet, nicht mehr zulässig.

Die Einführung eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung erfordert — abgesehen von § 4 Abs. 3 — eine Ergänzung der §§ 6, 29 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2, 52 Abs. 1 und 3 Z. 3, 55 Abs. 1, 56 Abs. 3 und 58.

Für jene Kriegsoffer, von deren Einkommen nach der derzeit geltenden Rechtslage ein Betrag abgesetzt wird, der das Ausmaß des vorgesehenen Zuschusses überschreitet, oder deren Rente wegen des Wegfalles des Absetzungsbetrages eingestellt werden müßte, wurden im Art. II Sonderbestimmungen geschaffen.

Der Zuschuß ist grundsätzlich an einen Antrag des Versorgungsberechtigten (Versorgungswerbers) gebunden. Art. II Abs. 1 bestimmt jedoch abweichend hievon, daß in jenen Fällen, in denen beim Inkrafttreten Absetzungen für Kosten wegen Diätverpflegung erfolgen, über den Anspruch von Amts wegen zu entscheiden ist. Der Wegfall des Absetzungsbetrages soll durch die Gewährung des Zuschusses ausgeglichen werden. Ein allenfalls den Zuschuß übersteigender Betrag soll jedoch auch künftighin für die Dauer des ungeänderten Bestandes der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen vom Einkommen abgesetzt werden können. Kraft Größenschlusses ist diese Bestimmung auch auf jene Fälle anzuwenden, in denen nach der Neuregelung überhaupt kein Anspruch auf einen Zuschuß besteht.

Da die Prüfung des Anspruches auf einen Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung im allgemeinen geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, war im Art. II Abs. 1 auch dafür vorzusehen, daß allfällige ungebührliche Rentenleistungen infolge der rückwirkend mit Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmenden Neubemessung der Versorgungsleistungen auf den zuerkannten Zuschuß aufgerechnet werden.

Bei jenen Kriegsoffern, die nach der derzeitigen Rechtslage eine vom Einkommen abhängige Versorgungsleistung nur deshalb erhalten, weil das anrechenbare Einkommen nach Absetzung

der Kosten für Diätverpflegung unter die jeweils in Betracht kommende Einkommensgrenze gesunken ist, würde der Wegfall des Absetzungsbetrages zur Einstellung dieser Versorgungsleistung führen, ohne einen Anspruch auf einen Zuschuß zu begründen. Um diese Härte zu vermeiden, läßt der Gesetzentwurf auch in diesen Fällen die weitere Absetzung zu (Art. II Abs. 3). Dadurch wird gewährleistet, daß keine Minderung des bisherigen Gesamteinkommens eintritt.

Auf Grund der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren wurde der Wortlaut gegenüber der Regierungsvorlage geringfügig geändert. Der erste Satz des § 14 Abs. 1 wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung derart abgefaßt, daß beim Bestehen eines der angeführten Leidenszustände die außergewöhnlichen Ausgaben — allerdings widerlegbar — vermutet werden. Außerdem wird klargestellt, daß das Erfordernis einer ärztlich verordneten Diätverpflegung durch die Behörde festzustellen ist. Des weiteren ergibt sich aus dem Wortlaut, daß es sich bei den angeführten Leidenszuständen um eine taxative Aufzählung handelt.

Durch die Einfügung des Wortes „insgesamt“ im dritten Satz des Abs. 1 des § 14 soll klargestellt werden, daß die Voraussetzungen für einen Zuschuß auch dann gegeben sind, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. durch mehrere der in diesem Satz angeführten Leiden bedingt wird.

Die Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs hat u. a. eingewendet, daß die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft eine entsprechende Flexibilität der Bestimmung erfordere und daher eine taxative Aufzählung der Leidenszustände abzulehnen sei. Die Höhe des Zuschusses sei zu gering. Die Bindung der Anspruchsvoraussetzungen an die Minderung der Erwerbsfähigkeit sei verfehlt, weil Diätverpflegung als Behandlungstherapie schon einsetzen solle, bevor der Leidenszustand die im Gesetzentwurf beschriebene Schwere erreicht habe. Schließlich wird vorgeschlagen, bei der bisherigen Praxis, nämlich der Absetzung von Mehrausgaben zu verbleiben und einen Zuschuß nur für jene bedürftigen Opfer einzuführen, die über kein Einkommen verfügen.

Hiezu ist festzustellen, daß nach medizinischem Fachwissen lediglich bei den angeführten Leidenszuständen Mehrkosten für Diätverpflegung erwachsen, die als außergewöhnliche Ausgaben angesehen werden können. Bezüglich der Höhe ist darauf hinzuweisen, daß es sich um einen pauschalierten Zuschuß zu den Ausgaben für Diätverpflegung handelt, der auf Erfahrungswerten beruht. Es ist selbstverständlich, daß ein Zuschuß nur gewährt werden kann, wenn die Beeinträchtigung empfindlich ist und der Leidens-

zustand, der Diätverpflegung bedingt, nicht nur ein vorübergehender ist. Für die Feststellung der Schwere des Leidenszustandes eignen sich am ehesten die zu § 7 Abs. 2 aufgestellten Richtsätze. Der Vorschlag, bei Kriegsoptionen, die ein Einkommen haben, bei der bisherigen Praxis, die außergewöhnlichen Ausgaben für Diätverpflegung vom Einkommen abzusetzen und einen Zuschuß nur für einkommenslose Kriegsoption einzuführen, würde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung führen.

Zu Art. I Z. 4:

Die Grundrente für Erwerbsunfähige wurde auf Grund der Novelle zum KOVG vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 305, auf das im Reformprogramm der Zentralorganisation der Kriegsoptionenverbände Österreichs aus dem Jahre 1964 geforderte Ausmaß erhöht. Nunmehr sollen die übrigen Beschädigtengrundrenten in ein angemessenes Verhältnis zur Grundrente eines Erwerbsunfähigen gebracht werden.

An Stelle der Anführung der einzelnen Rentensätze in Schillingbeträgen werden diese in ein perzentuelles Verhältnis zur Grundrente für Erwerbsunfähige gebracht. Die in der ersten Spalte der Tabelle angeführten Prozentsätze entsprechen den ab 1. Jänner 1972 geltenden Rentensätzen, vervielfacht um 3,5 v. H. (2. Rate der Nachdynamisierung für das Jahr 1966). Überdies werden die Beträge der Beschädigtengrundrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 v. H. um 20 S und von 40 v. H. um 25 S erhöht.

Die weiteren Erhöhungen der Beschädigtengrundrenten werden in zwei Etappen, und zwar am 1. Juli 1973 und am 1. Juli 1974, eintreten. Mit Wirkung vom 1. Juli 1973 sollen die Beschädigtengrundrenten entsprechend einer MdE von 30 v. H. um weitere 20 S, entsprechend einer MdE von 40 v. H. um weitere 25 S, entsprechend einer MdE von 50 bis 70 v. H. um je 60 S und entsprechend einer MdE von 80 v. H. um 63 S erhöht werden; mit Wirkung vom 1. Juli 1974 (dritte Etappe) sollen die Beschädigtengrundrenten die in der 3. Spalte der Tabelle im § 11 Abs. 1 angeführten Prozentsätze der Beschädigtengrundrente eines Erwerbsunfähigen erreichen.

Den Prozentsätzen entsprechen unter Zugrundelegung der derzeitigen Höhe der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte zuzüglich der zweiten Rate der Nachdynamisierung im Ausmaß von 3,5 v. H. (1601 S) folgende Schillingbeträge:

Minderung der Erwerbsfähigkeit	bis 30. Juni 1973	vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974	vom 1. Juli 1974 an
30 v. H.	125 S	145 S	192 S
40 v. H.	167 S	192 S	288 S
50 v. H.	371 S	431 S	480 S
60 v. H.	486 S	546 S	640 S
70 v. H.	762 S	822 S	881 S
80 v. H.	978 S	1041 S	1041 S

Die angeführten Beträge unterliegen der jährlichen Rentenanpassung vom 1. Jänner 1973 an.

Die tatsächlichen Zahlbeträge in der zweiten und dritten Spalte werden sich daher erst nach Feststellung der Anpassungsfaktoren in der Sozialversicherung für die betreffenden Jahre ergeben.

Bei einem angenommenen Anpassungsfaktor von 1,090 für die Jahre 1973 und 1974 würden sich in der 2. und 3. Etappe folgende Zahlbeträge ergeben:

Minderung der Erwerbsfähigkeit	1. Juli 1973	1. Juli 1974
	Schilling	
30 v. H.	158	228
40 v. H.	209	342
50 v. H.	470	571
60 v. H.	595	761
70 v. H.	896	1046
80 v. H.	1134	1236

Die einzelnen Rentensätze sollen in Schillingbeträgen im Verordnungswege kundgemacht werden (§ 63 Abs. 7).

Der im Abs. 2 angeführte Betrag wurde um 3,5 v. H. erhöht.

Die Erhöhung der Beschädigtengrundrenten wird ohne Berücksichtigung der Nachdynamisierung rund 115.000 Beschädigten zugute kommen.

Zu Art. I Z. 5:

Durch die Novelle vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 21/1969, wurde der stärkeren beruflichen Belastung, der Schwerbeschädigte und Hinterbliebene bei der Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgesetzt sind, und den damit verbundenen Erschwernissen bei der Erzielung eines Einkommens durch Absetzbeträge Rechnung getragen. Der absetzbare Betrag wurde bei Schwerbeschädigten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. und 80 v. H. mit einem Zehntel und bei erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten sowie bei Hinterbliebenen mit einem Fünftel des errechneten Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft festgesetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nunmehr weitere Verbesserungen der Bestimmungen über die Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft für Schwerbeschädigte vor. Mit

Rücksicht auf die verhältnismäßig starke Behinderung bei der Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und der damit verbundenen geringeren Erwerbsmöglichkeit sollen auch bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die Beschädigte entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder 60 v. H. beziehen, Abzüge erfolgen. Die Abzüge vom Einkommen sind nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit abgestuft. Hinterbliebene werden hinsichtlich des absetzbaren Betrages den Schwerbeschädigten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. gleichgestellt.

Zu Art. I Z. 6:

Durch die Herabsetzung der Prozentsätze soll das Einkommen des Übergebers eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in eine günstigere Relation zum Einkommen des Betriebsübernehmers gesetzt werden.

Zu Art. I Z. 8:

Einem dringenden Wunsch der Interessenvertretung der Kriegsopter folgend, sollen die Sätze der Pflege- und Blindenzulagen im Hinblick auf die gestiegenen Lohnkosten für Pflegepersonen erhöht werden. Die Erhöhung soll in zwei Etappen erfolgen. Von der gesamten Erhöhung sollen in der ersten Etappe (vom 1. Juli 1972 an) bei den Stufen I und II ein Drittel, bei den höheren Stufen zwei Drittel verwirklicht werden.

Die in der ersten Reihe angeführten Beträge werden am 1. Jänner 1973 mit dem für das Jahr 1973 festzusetzenden Anpassungsfaktor vervielfacht werden. Die in der zweiten Reihe angeführten Beträge werden vom Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit an (1. Juli 1973) mit dem Anpassungsfaktor für das Jahr 1973 und weiters am 1. Jänner 1974 mit dem Anpassungsfaktor für das Jahr 1974 dynamisiert (§ 63 Abs. 5).

Bei einem angenommenen Anpassungsfaktor von 1,090 für das Jahr 1973 würden sich in der 2. Etappe (1. Juli 1973) folgende Zahlbeträge ergeben:

Stufe	1. Juli 1973
I	2357
II	3535
III	4714
IV	5894
V	7071

Zu Art. I Z. 9:

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich aus dem Zusammenhang der Vorschrift des § 4 Abs. 1, zweiter Satz, mit jener des § 18 Abs. 1, daß ein Anspruch auf

Pflegezulage auch dann besteht, wenn sich die Hilflosigkeit eines Kriegsbeschädigten aus dem Zusammenwirken der Dienstbeschädigung als einer wesentlichen Bedingung mit anderen wesentlichen Bedingungen ergibt (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Mai 1962, Slg. NF 5804/A). Wenn sowohl die Dienstbeschädigung als auch akusale Gesundheitsschädigungen in einem annähernd gleichen Ausmaß Hilflosigkeit bedingen, kommt nicht allein die Gewährung einer Pflegezulage der Stufe I in Frage, sondern ist der Umstand, daß die Dienstbeschädigung eine wesentliche Bedingung der Hilflosigkeit ist, bei allen Stufen der Pflegezulage (mit Ausnahme der Stufe V) gleichartig zu beurteilen (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1964, Slg. NF Nr. 6517/A).

Hingegen hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. Dezember 1963, Slg. NF Nr. 6194/A, seiner Rechtsansicht Ausdruck verliehen, daß nach dem Wortlaut des § 19 Abs. 4 und 5 eine Erhöhung der Blindenzulage nur zulässig ist, wenn das zur Blindheit hinzukommende Gebrechen ebenfalls Folge einer Dienstbeschädigung ist. Durch die Neuformulierung sollen die Empfänger einer Blindenzulage hinsichtlich der Berücksichtigung „anderer Gebrechen“ den Pflegezulagenempfängern im Sinne des § 18 gleichgestellt werden.

Zu Art. I Z. 11:

Die vom 1. Jänner 1972 an geltenden Grundrentenbeträge sollen um 3,5 v. H. ab 1. Juli 1972 erhöht werden (2. Rate der Nachdynamisierung für das Jahr 1966). Außerdem ist vorgesehen, die Witwengrundrenten für Witwen, die das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflege- oder Blindenzulage in zwei Etappen, und zwar am 1. Juli 1972 um 15 S und am 1. Jänner 1973 um 18 S zu erhöhen, wobei der letztgenannte Betrag bereits in die Dynamisierung für das Jahr 1973 einbezogen werden soll.

Die Witwengrundrente wird daher für diese Witwen vom 1. Juli 1972 an 445 S und vom 1. Jänner 1973 an bei einem angenommenen Anpassungsfaktor von 1,090 505 S betragen. Hinzu kommen die Zusatzrente im Ausmaß von 1641 S bzw. ab 1. Jänner 1973 von 1789 S und für jedes waisenrentenberechtigten Kind ein Steigerungsbetrag von 177 S bzw. ab 1. Jänner 1973 von 193 S. Damit wird jeder derartigen Witwe — ohne Berücksichtigung der Steigerungsbeträge für Kinder — ein monatliches Mindesteinkommen von 2086 S bzw. ab 1. Jänner 1973 von 2294 S garantiert. Dieser Betrag ent-

spricht 60'04 v. H. der Rente eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten. Die Erhöhung der Witwengrundrenten wird ohne Berücksichtigung der Nachdynamisierung rund 86.000 Witwen zugute kommen.

Ferner soll im Abs. 3 klargestellt werden, daß die Erhöhung der Zusatzrente in Anlehnung an die Regelung im Abs. 2 nur für jene Kinder gebührt, für die die Witwe zu sorgen hat.

Zu Art. I Z. 12:

Mit Rücksicht darauf, daß jeder Empfänger einer Blindenzulage Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hat, erübrigt sich die Anführung dieser Zulage. Damit wird die Bestimmung dem § 43 textlich angeglichen. Dadurch tritt eine Änderung in der bisherigen Verwaltungspraxis nicht ein.

Zu Art. I Z. 13:

Bei Durchführung des Abs. 3 dieser Bestimmung haben sich in einigen Fällen Härten dadurch ergeben, daß sich die in Betracht kommenden Witwen mit einem Schwerbeschädigten wiederverehelicht haben, ohne den Anspruch auf Witwenversorgung nach dem ersten Ehemann geltend gemacht zu haben. Um diese Härte zu beseitigen, soll künftighin nicht mehr der Rentenbezug, sondern der materiell-rechtliche Anspruch aus dem Gesetz, gegenüber dem Bund eine Leistung zu fordern (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Oktober 1955, Slg. NF 3866/A), für die Leistung der Witwenversorgung ausreichen, wenn dieser Anspruch aus dem Grund der Wiederverehelichung mit einem Schwerbeschädigten erloschen ist. Die Witwenrente wird frühestens mit dem Monat fällig, in dem der Anspruch geltend gemacht wird.

Hingegen konnte der von verschiedenen Stellen vorgebrachten Anregung, auch jene Witwen, die sich in der Zeit vom 1. Jänner 1950 bis 31. August 1954 wiederverehelicht haben, in den § 38 Abs. 3 einzubeziehen, nicht Rechnung getragen werden, weil diese Witwen ohnedies ein Wahlrecht zwischen dem Weiterbezug und der Abfertigung der Witwenrente hatten und es daher in ihrem Willen gelegen gewesen wäre, die Witwenrente weiterhin zu beziehen.

Zu Art. I Z. 14:

Die vom 1. Jänner 1972 an geltenden Waisenrentenbeträge sollen um 3'5 v. H. ab 1. Juli 1972 erhöht werden (2. Rate der Nachdynamisierung für das Jahr 1966).

Zu Art. I Z. 15:

Die Worte „oder auf eine Pflegezulage“ nach dem Wort „Erwerbsunfähige“ wurden eingefügt, um Eltern nach Pflegezulagenempfängern, die nicht die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige bezogen haben, den Anspruch auf Elternrente auch dann zu wahren, wenn der Tod des Pflegezulagenempfängers nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

Damit wurde auch eine textliche Angleichung an die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 sowie des § 43 Abs. 1 vorgenommen.

Zu Art. I Z. 16:

Die Elternrenten sollen in zwei Etappen erhöht werden, und zwar am 1. Juli 1972 und am 1. Juli 1973. In der ersten Etappe soll die Elternteilrente um 50 S und die Elternpaarrente um 100 S monatlich erhöht werden. In der zweiten Etappe sollen die Elternteilrenten 28 v. H. und die Elternpaarrenten 52 v. H. des jeweiligen Betrages der Grundrente eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten erreichen. Bei der Annahme eines Anpassungsfaktors für das Jahr 1973 von 1,090 würden sich ab 1. Juli 1973 folgende Rentenbeträge ergeben: 489 S (Elternteilrente) und 907 S (Elternpaarrente). An Stelle von Schillingbeträgen soll die Höhe der Elternrenten künftighin in Prozentsätzen ausgedrückt werden. Dadurch sollen die sich durch die etappenweisen Erhöhungen und die jährliche Rentenanpassung ergebenden legislativen Schwierigkeiten vermindert und die Sätze der Elternrente in ein festes Verhältnis zur Beschädigtengrundrente für Erwerbsunfähige gebracht werden. Die Erhöhung der Elternrenten wird rund 30.000 Personen zugute kommen.

Im dritten Satz des Abs. 1 wurden die Worte „oder auf Pflegezulage“ nach dem Wort „Erwerbsunfähige“ eingefügt, um Eltern nach Pflegezulagenempfängern, die nicht die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige bezogen haben, den Anspruch auf Elternrente auch dann zu wahren, wenn der Tod des Pflegezulagenempfängers nicht die Folge der Dienstbeschädigung war.

Mit der zahlenmäßigen Festlegung der Einkommensgrenze soll erreicht werden, daß die derzeit bereits über der Einkommensgrenze für Witwenzusatzrente und damit über dem Richtsatz nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz liegende Einkommensgrenze für Eltern nicht noch weiter erhöht wird.

Im Begutachtungsverfahren hat die Zentralorganisation der Kriegsofervereine Österreichs gefordert, die Renten jener Eltern, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich aus den Bezügen nach dem KOVG bestreiten müssen, auf das Ausmaß des jeweiligen Richtsatzes in der Sozialversicherung zu erhöhen. Eltern, die eine Sozial-

pension beziehen, sollen nicht in den Genuß dieser Erhöhung kommen, weil sie ihren Lebensunterhalt aus der Ausgleichszulage decken können. Mit Rücksicht darauf, daß die Ausgleichszulage bei Bemessung des Erhöhungsbetrages zur Elternrente nicht angerechnet wird, würde die von der Zentralorganisation vorgeschlagene Regelung in jenen Fällen, in denen noch neben einer geringen Sozialpension ein Erhöhungsbetrag zur Elternrente geleistet wird, die Einstellung dieses Erhöhungsbetrages zur Folge haben. Dies würde zirka 3000 bis 4000 Eltern betreffen. Um jedoch den bedürftigsten Eltern dennoch eine wirksame Hilfe angedeihen zu lassen, wurde dem Abs. 3 eine Bestimmung angefügt, wonach die Elternpaarrente um weitere 450 S und die Elternrente um weitere 300 S mit Wirkung vom 1. Juli 1972 zu erhöhen ist, wenn und insoweit die Eltern über kein Einkommen verfügen. Ab 1. Juli 1973 wird daher bei einem angenommenen Anpassungsfaktor von 1,090 die Elternrente für einen einkommenslosen Elternteil 1644 S monatlich und für ein einkommensloses Elternpaar 2556 S monatlich betragen. Diese Erhöhungen werden rund 1650 Eltern zugute kommen.

Zu Art. I Z. 18:

Durch den Hinweis auf den Anspruch auf Pflegezulage wird die Bestimmung dem § 36 Abs. 1, dem § 43 Abs. 1 und dem § 46 Abs. 1 textlich angeglichen. Es wird klargelegt, daß das Sterbegeld in voller Höhe auch dann gebührt, wenn der Verstorbene zwar Anspruch auf Pflegezulage, nicht aber auf eine Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatte.

Zu Art. I Z. 19:

Besteht beim Tod eines Versorgungsberechtigten ein Rentenguthaben oder ist ein Versorgungsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, muß im allgemeinen wegen der Auszahlung dieses Rentenguthabens an den berechtigten Erben bzw. wegen des Eintrittes in das Versorgungsverfahren ein Verlassenschaftsverfahren durchgeführt werden. Da es sich hauptsächlich um geringfügige Forderungen handelt, steht der Aufwand des Verlassenschaftsverfahrens zu diesen Forderungen in keinem tragbaren Verhältnis.

Durch Abs. 1 soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, fällige Geldleistungen unabhängig von den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen an die bezeichneten Personen auszuzahlen. Nur wenn keine der angeführten Personen vorhanden sind, sollen solche Geldleistungen in den Nachlaß fallen.

Abs. 2 räumt den bezeichneten Angehörigen die Parteistellung für die Fortsetzung des Verfahrens ein, ohne daß ihre erbrechtliche Legitimation im Verlassenschaftsverfahren festgestellt

werden müßte. Sind solche Angehörige nicht vorhanden, darf ein Versorgungsverfahren nur von der Verlassenschaft oder vom Erben (im Sinne des bürgerlichen Rechtes) fortgesetzt werden.

§ 48 a wurde den §§ 108 und 408 ASVG bzw. dem § 39 des Notarversicherungsgesetzes nachgebildet. Hierbei wurden die in der 29. Novelle zum ASVG, welche derzeit vorbereitet wird, sowie die in der derzeit in parlamentarischer Behandlung stehenden Novelle zum Notarversicherungsgesetz vorgesehenen Änderungen zum Teil bereits berücksichtigt.

Zu Art. I Z. 20 und 21:

Den Versorgungsberechtigten (Versorgungswerbern) sollen die Reisekosten für Massenbeförderungsmittel — ähnlich der Regelung im § 6 Abs. 4 der Reisegebührenvorschrift 1955 — nur in dem Ausmaß ersetzt werden, in dem sie den Versorgungsberechtigten (Versorgungswerbern) bei Inanspruchnahme von Tarifermäßigungen für sich und für eine allfällige Begleitperson sowie für die Beförderung notwendiger Hilfsmittel oder des Führhundes erwachsen. Dies bedeutet, daß Schwerbeschädigten, die Inhaber von Ausweisen für die Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen sind, die Reisekosten nur nach dem ermäßigten Tarif ersetzt werden. Durch diese Bestimmung soll die bereits bestehende Praxis auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Novellierung dieser Bestimmung hat auch der Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1970 angeregt.

Gemäß Abs. 2 soll künftighin neben dem Ersatz des Mehraufwandes für Verpflegung und Nächtigung auch eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe der im Gebührenanspruchsgesetz 1965 jeweils für Zeugen vorgesehenen Vergütungssätze geleistet werden.

Zu Art. I Z. 25:

Für die Einstellung, Herabsetzung oder Erhöhung eines Zuschusses für Diätverpflegung infolge Veränderung des Leidenszustandes, der die Diätverpflegung erforderlich macht, sollen die Bestimmungen des § 52 Abs. 3 Z. 1 und 2 sinngemäß gelten. Ferner wurde die Bestimmung hinsichtlich einer Änderung des für den Bezug einer Schwerbeschädigtenzulage maßgebenden Zustandes präziser formuliert.

Die pauschalierten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind gemäß § 13 Abs. 8 ebenso wie die Kriegsoffizierrenten und Pensionen aus der Sozialversicherung mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor alljährlich zu vervielfachen. Durch die vorliegende Regelung wird nunmehr klargelegt, daß Neubemessungen, die durch die Anpassung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens erforderlich werden,

ebenso wie die Neubemessung infolge der Pensions- und Rentenanpassung bereits mit dem Ersten des Monats wirksam werden, in dem die Einkommensänderung, das ist jeweils der 1. Jänner eines jeden Jahres, eingetreten ist. Das gleiche soll für die Neufestsetzung der Bewertungssätze für Sachbezüge durch die Finanzlandesdirektionen gemäß § 13 Abs. 9 gelten. Die allgemeine Bestimmung des § 52 Abs. 3, erster Satz, wonach die Einstellung oder Neubemessung einer Beschädigten- oder Hinterbliebenenrente mit dem auf die maßgebende Veränderung folgenden Monat wirksam wird, findet somit hier keine Anwendung.

Zu Art. I Z. 26:

Seit dem Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung bei der Rentenanweisung erfolgt die Anzeige von Einkommensänderungen zwischen den Datenträgern der pensions- und rentenanweisenden Stellen zum größten Teil bereits im Wege des Datenaustausches. Eine gesonderte Anzeige durch den Versorgungsberechtigten ist in diesen Fällen überflüssig geworden. Sie würde überdies den Versorgungsbehörden unnötige Mehrarbeit verursachen. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß die Partei nicht verpflichtet ist, Einkommensänderungen anzuzeigen, die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung in der Sozialversicherung bewirkt werden. Für alle anderen Einkommensänderungen bleibt die Anzeigepflichtung aufrecht. Da nicht alle Träger der Sozialversicherung mit den Versorgungsbehörden im Datenaustausch stehen (z. B. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung), obliegt es nunmehr den Versorgungsbehörden, in diesen Fällen die durch die jährliche Rentenanpassung bewirkten Einkommensänderungen von Amts wegen festzustellen. Sowohl im bürgerlichen als auch im öffentlichen Recht gilt der Grundsatz, daß die Beurteilung der Gutgläubigkeit beim Empfang einer Leistung vom Bestehen einer Anzeigepflicht unabhängig ist. Wenn daher der Empfänger wußte oder den Umständen nach vermuten mußte, daß ihm die Leistung nicht gebührte (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Jänner 1953, Z. 1573/52), ist er — ungeachtet der Befreiung von der Anzeigepflicht — rückersatzpflichtig. Der diesbezüglichen Anregung der Zentralorganisation der Kriegsoffverbände Österreichs im Begutachtungsverfahren kann daher nicht gefolgt werden.

Zu Art. I Z. 28:

Durch die vorliegende Fassung soll sichergestellt werden, daß nicht nur der Schadenersatzanspruch für Körperverletzungen, sondern auch für Sachschäden (z. B. Beschädigung eines orthopädischen Behelfes) auf den Bund übergeht. Überdies macht die Neufassung einen Hinweis auf die Hinter-

bliebenen entbehrlich, weil durch den Wortlaut: „Unfall oder ein sonstiges Ereignis“ auch Schäden mitumfaßt werden, die durch den Tod einer Person erwachsen (vgl. § 332 ASVG).

Zu Art. I Z. 29:

Bereits mit dem Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 204, wurde die Möglichkeit eröffnet, alleinstehende und besonderer Wartung bedürftige Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. nicht nur wie bis dahin im Kriegsinvalidenhaus, sondern von nun an auch in anderen geeigneten Einrichtungen, z. B. in einem Altersheim, unterzubringen. Diese Bestimmung bedeutete den ersten Schritt, nach Auflösung des den derzeitigen Anforderungen nicht mehr entsprechenden Kriegsinvalidenhauses, auch den alternden Schwerbeschädigten eine den heutigen Bedürfnissen entsprechende Unterbringung zu gewährleisten.

Wie im Bereich der allgemeinen Fürsorge wird auch im Rahmen der Kriegsofferversorgung in Hinkunft die Betreuung des alten und alleinstehenden Schwerbeschädigten zunehmend mehr an Bedeutung gewinnen. Auch dem schwerbeschädigten Kriegsinvaliden soll die Unterbringung z. B. in einem Altersheim, zusammen mit anderen alten Menschen seines bisherigen (örtlichen) Lebensbereiches ermöglicht werden. Die bisher im Kriegsinvalidenhaus in Wien unmittelbar wahrgenommene Versorgung mit den sogenannten „Lebensnotwendigkeiten“ ist bei der geänderten Situation nicht mehr möglich. Im Sinne einer möglichst gleichen Versorgung aller alten Menschen ist es wünschenswert, dem Schwerbeschädigten, der keinen Pensionsanspruch besitzt, neben dem im § 56 Abs. 3 KOVG angeführten Taschengeld und den sonstigen nach dieser Bestimmung zustehenden Geldleistungen, in Hinkunft zur Deckung der Bedürfnisse des täglichen Lebens zusätzlich einen Betrag zu gewähren, über den er frei verfügen kann. Vergleichsweise wird auf die Bestimmung des § 324 Abs. 3 ASVG hingewiesen, wonach Pensionsberechtigten — soweit sie nicht für unterhaltsberechtigte Angehörige zu sorgen haben — bei Unterbringung in Heim- oder Anstaltspflege auf Kosten des Fürsorgeträgers mindestens 20 v. H. ihrer Pension zur freien Verfügung zu verbleiben haben. Nach dem vorliegenden Entwurf bleibt jedoch dem Pflegling — im Gegensatz zu anderen im Sozialbereich enthaltenen Regelungen — sein zum Teil nicht unbeträchtlicher Sozialrentenbezug ungekürzt zur Verfügung.

Zu Art. I Z. 31 und Art. II Abs. 4:

Es entspricht dem Charakter der Abfertigung, daß der abgefertigte Rententeil nicht mehr auflebt, auch wenn die Rentenbeträge infolge gesetzlicher Neuregelungen oder infolge der jährlichen

Rentenanpassung erhöht werden. Eine Härte besteht jedoch darin, daß der abgefertigte Rententeil (die Hälfte, zwei Drittel) bei Erhöhung einer Beschädigtenrente wegen Verminderung der Erwerbsfähigkeit jeweils vom gesamten Rentenbetrag berechnet wird. Nach der vorliegenden Neuregelung soll der Unterschiedsbetrag, der sich jeweils aus der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt, die der der Berechnung der Abfertigung zugrunde gelegten Beschädigtenrente entspricht, und der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die der neubemessenen Beschädigtenrente entspricht, von der Rentenkürzung nicht erfaßt werden.

Art. II Abs. 4 ordnet an, daß diese Verbesserung auch Beschädigten, deren Beschädigtenrente bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung nach §§ 57 und 58 KOVG abgefertigt wurde, zugute kommt. Die Berichtigung der in Betracht kommenden Leistungen wird von Amts wegen erfolgen. Eine Nachzahlung für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist jedoch nicht vorgesehen.

Zu Art. I Z. 33 bis 37:

Die Neufestsetzung der Grundrenten, der Pflegezulagen, der Waisenrenten, der Elternrenten und der Krankenversicherungsbeiträge sowie die Einführung eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung erfordert auch eine entsprechende Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Rentenanpassung. Die Höhe der Beschädigtengrundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. bis 80 v. H. (§ 11) und der Elternrente (§ 46), die im Gesetz nicht in Schillingbeträgen, sondern in Hundertsätzen ausgedrückt sind, richtet sich jeweils nach dem Betrag der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte. Dadurch wird erreicht, daß sich die genannten Renten automatisch im selben Verhältnis wie die Grundrente eines Erwerbsunfähigen ändern. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen die aus den Hundertsätzen jeweils zu errechnenden Beträge — ebenso wie die sich aus der Rentenanpassung ergebenden Beträge — jährlich durch Verordnung des Bundesministers festgestellt werden. Zur besseren Übersichtlichkeit sollen künftighin auch die alljährlich auf Grund des Richtsatzes zu berechnenden Waisenrentenbeträge nach § 42 Abs. 3 in die Verordnung aufgenommen werden. Hinsichtlich der Sonderregelung für die Anpassung der Pflegezulagen-sätze wird auf die Ausführungen zu Art. I Z. 8 verwiesen.

Zu Art. I Z. 38:

Durch die Anweisung der Renten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung ergeben sich bei Halbjahreszahlungen häufig Schwierigkeiten, wenn die Versorgungsleistung mit Familienbeihilfen oder mit Exekutionen, Abtretungen

und der Einbehaltung von Krankenversicherungsbeiträgen, die allmonatlich zu liquidieren sind, verbunden ist. Um der Behörde hier eine größere Flexibilität zu ermöglichen, soll die Bestimmung, ob eine Rente monatlich oder halbjährig anzuweisen ist, in das Ermessen der Behörde gegeben werden. Es wird allerdings dafür vorzusorgen sein, daß die Versorgungsberechtigten bei einer Änderung im Zahlungsmodus rechtzeitig verständigt werden. Außerdem wurde der Zahlungsmodus an die jeweilige Höhe der Grundrente für Beschädigte entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 v. H. gebunden. Das hat den Vorteil, daß sich die maßgebende Grenze automatisch mit dem Betrag der genannten Grundrente ändert.

Zu Art. I Z. 39:

§ 63 Abs. 3 bestimmt, daß bei der Rentenanpassung Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen sind. Es erscheint daher sinnvoll, auch die allgemeine Rundungsbestimmungen im § 67 der des § 63 Abs. 3 anzugleichen.

Zu Art. I Z. 40:

Das Defizit der Gebietskrankenkassen in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen ist von 1,5 Millionen Schilling im Jahre 1959 auf 17,8 Millionen Schilling im Jahre 1966 und auf 32,7 Millionen Schilling im Jahre 1970 angestiegen. Bis zum Jahre 1972 wird das Defizit mit etwa 40 Millionen Schilling geschätzt. Diese Entwicklung zeigt, daß die mit 1. Oktober 1968 und 1. Jänner 1970 vorgenommenen Erhöhungen des Krankenversicherungsbeitrages sowie die alljährliche Dynamisierung desselben bei weitem nicht ausreichen, um das Defizit zumindest zum Teil abzubauen. Es ist daher erforderlich, die Krankenversicherungsbeiträge abermals zu erhöhen, und zwar soll der Beitrag für Hauptversicherte, der derzeit 90 S beträgt, mit 140 S und der Beitrag für Zusatzversicherte, der derzeit 18 S beträgt, mit 27 S ab 1. Jänner 1973 neu festgesetzt werden. Die neuen Beträge bilden die Grundlage für die alljährliche Anpassung vom 1. Jänner 1973 angefangen. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 soll ähnlich der angestrebten Regelung in der Sozialversicherung der Beitragsanteil für Hauptversicherte in Höhe von 3 v. H. des jeweiligen Betrages der Hinterbliebenenrente bemessen werden. Überdies sollen künftighin Beiträge für freiwillige Versicherte und Beitragsanteile für Pflichtversicherte nicht mehr vom Einkommen (§ 13 KOVG) abgesetzt werden können.

Zu Art. I Z. 41:

Der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung macht es erforderlich, automationsgerechte Rechtsvorschriften im Sinne der vorläufigen

Richtlinien des Bundeskanzleramtes abzufassen. Durch diese Bestimmungen soll vor allem gewährleistet werden, daß die infolge der alljährlichen Rentenanpassung oder bei Rentenänderungen infolge einer Novellierung des KOVG maschinell ausgedruckten Bescheide ohne unnötigen Verwaltungsaufwand abgefertigt werden können. Wenn man bedenkt, daß bei derartigen Aktionen oft bis zu 100.000 Bescheide in kürzester Zeit erlassen werden müssen, kommt der Modernisierung der Verfahrensvorschriften besondere Bedeutung zu. Die Anpassung dieser Bestimmungen an den automatischen Zahlungsvollzug ist ein erster Schritt zu einer rationellen Bewältigung der im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung auftretenden juristischen Probleme. Ob mit den im vorliegenden Entwurf enthaltenen Änderungen das Auslangen gefunden werden kann, wird die Praxis zeigen.

Zum Unterschied von der bisherigen Regelung im § 63 Abs. 7 zweiter Halbsatz soll ein Bescheid über die Anpassung von Versorgungsleistungen künftighin nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Anpassung vom Versorgungsberechtigten begehrt werden können. Die Befristung erschien im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geboten. Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes soll künftighin nicht nur auf die Anpassung von Versorgungsleistungen nach dem KOVG, sondern auch auf die Neubemessung von Versorgungsleistungen, die auf Grund von Pensions- und Rentenanpassungen nach anderen Gesetzen erforderlich sind, Anwendung finden. Überdies hat sich gezeigt, daß die bisherige Bestimmung im § 63 Abs. 7 zweiter Halbsatz in ihrer zwingenden Form eine Rücksichtnahme auf die technischen Gegebenheiten der maschinellen Bescheidausfertigung nicht zuließ. Künftighin soll die Beurteilung, ob Bescheide zu erlassen sind, im Ermessen der Behörde liegen, wobei die Tendenz besteht, durch schrittweisen Ausbau der elektronischen Datenverarbeitung das Schwergewicht auf die maschinelle Bescheidausfertigung zu verlagern. Durch die beabsichtigte Neuregelung tritt eine Schmälerung in den Rechten der Partei nicht ein, weil diese nach wie vor in der Lage ist, in jedem Falle die Erlassung eines Bescheides der herkömmlichen Art mit allen daran geknüpften Rechten zu verlangen.

Auch die Bestimmung des Abs. 3 soll den durch die elektronische Datenverarbeitung geschaffenen Verhältnissen Rechnung tragen. Wie das Bundeskanzleramt in seinen vorläufigen Richtlinien für die Abfassung automationsgerechter Rechtsvorschriften angeregt hat, soll bei Bescheidausfertigungen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, sowohl auf das Erfordernis der Unterschrift als auch auf das der Beglaubigung verzichtet werden. Dies hat den Vorteil, daß die Bescheidausdrucke ohne Einschaltung der

Administrativabteilungen bei den Landesinvalidenämtern abgefertigt werden können. Gegen solche Bescheide hat die Partei an Stelle des Berufungsrechtes das Recht der Vorstellung gemäß § 93 Abs. 3. Eine ähnliche Regelung befindet sich bereits in der Bundesabgabenordnung.

Durch Abs. 4 soll klargestellt werden, daß fehlerhafte Maschinenbescheide, die durch technische Mängel, durch Fehler in der Datenbringung, in der Übertragung oder im Verarbeitungsprogramm zustande gekommen sind, gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 berichtigt werden können.

Zu Art. I Z. 42:

In der Praxis haben sich immer wieder dadurch Schwierigkeiten ergeben, daß die Gewährung von Vorschüssen nur auf Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten beschränkt ist. Nach der neuen Fassung soll diese Bestimmung für alle Geldleistungen (Zulagen usw.) in Betracht kommen.

Zu Art. I Z. 43:

Durch den elektronischen Datenaustausch zwischen dem Zentralbesoldungsamt und den Sozialversicherungsträgern sind die genannten Stellen auf eine laufende Kontaktnahme angewiesen. Es erscheint daher geboten, auch die Mitwirkungspflicht der Sozialversicherungsträger gesetzlich zu verankern.

Zu Art. I Z. 44:

Der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitungsanlage macht es im Interesse der Verwaltungsvereinfachung erforderlich, gegen Bescheide, die in großer Zahl ausgedruckt werden und die gemäß § 86 Abs. 3 weder mit einer Unterschrift noch mit einer Beglaubigung versehen sind, ein Rechtsmittel zu schaffen, das dem Landesinvalidenamte die Möglichkeit bietet, seine Entscheidung selbst zu überprüfen. Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung ist ein neuer Bescheid zu erlassen, gegen den der Partei das Recht der Berufung zusteht. Durch die Erlassung des neuen Bescheides tritt der mittels Vorstellung angefochtene Bescheid außer Kraft. Der Vorstellung kommt ebenso wie der Berufung aufschiebende Wirkung zu. Die Einführung eines Vorstellungsverfahrens entspricht im übrigen auch den vorläufigen Richtlinien des Bundeskanzleramtes für die Abfassung automationsgerechter Rechtsvorschriften.

Zu Art. I Z. 45:

Diese Bestimmung steht seit dem Jahr 1962 unverändert in Geltung. Danach kann ein Kostenersatz für Änderungen an Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen bzw. für die Beschaffung von Zusatzgeräten für derartige Fahrzeuge nur an bestimmte Gruppen von Amputierten bzw. Gehbehinderten geleistet wer-

den. Künftighin soll jedoch jeder Schwerbeschädigte, dem die zuständige Behörde wegen der Dienstbeschädigungsfolgen die Berechtigung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges nur unter der Auflage einer bestimmten Ausstattung des gelenkten Kraftfahrzeuges erteilt, einen Kostenersatz bzw. Zuschuß zu den Mehrkosten erhalten. Die Fortentwicklung der Technik im Kraftfahrzeugbau, insbesondere die serienmäßige Ausstattung einiger Typen von Kraftfahrzeugen mit automatischen Kupplungen bzw. automatischen Kraftübertragungen und dergleichen, eröffnet nunmehr vielen Körperbeschädigten die Möglichkeit, ein derartig ausgestattetes Kraftfahrzeug schon in seiner typisierten Ausstattung, ohne jede Veränderung des Fahrzeuges, lenken zu können.

Die bisher von den zuständigen Behörden geübte Praxis, z. B. Beinamputierten nur eine „eingeschränkte Lenkerberechtigung“ nach § 65 Abs. 3 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zu erteilen, erfuhr durch diese technische Neuentwicklung insofern eine Änderung, als nunmehr derartigen Körperbehinderten die Möglichkeit offensteht, an Stelle des eingeschränkten Führerscheines die Erteilung einer mit der Auflage der Verwendung einer automatischen Kupplung und dgl. versehenen Lenkerberechtigung nach § 65 Abs. 2 leg. cit. zu beantragen. Dadurch werden diese Personen in die Lage versetzt, jedes serienmäßig mit einer automatischen Kupplung oder dgl. ausgestattete Kraftfahrzeug ohne weiteres lenken zu dürfen. Es entfällt auch die für die eingeschränkte Lenkerberechtigung erforderliche Identifikation des Kraftfahrzeuges, für das die eingeschränkte Lenkerberechtigung Gültigkeit hat, durch Anmerkung des Kennzeichens und der Fahrgestellnummer dieses Kraftfahrzeuges im Führerschein nach § 71 Abs. 2 leg. cit. und die Eintragung im Zulassungsschein über die Auflagen, unter denen es zum Verkehr zugelassen wurde. Es ist verständlich, daß viele der Kriegsbeschädigten, für die bisher nur die Erteilung einer eingeschränkten Lenkerberechtigung in Betracht kam, nunmehr durch Ankauf eines schon serienmäßig mit Automatik-Einrichtungen ausgestatteten Kraftfahrzeuges die Voraussetzungen für die Erteilung eines mit Auflage versehenen Führerscheines schaffen wollen. Allerdings ist der Kaufpreis derartig ausgestatteter Fahrzeuge höher als der vergleichbarer Fahrzeuge mit Normalkupplung bzw. -schaltung.

Die bisherige Regelung des Ersatzes der Kosten der von der Verkehrsbehörde vorgeschriebenen Änderungen an Motorfahrzeugen bzw. der Anschaffung von Zusatzgeräten für derartige Fahrzeuge sieht weder einen Zuschuß bzw. Ersatz jener Mehrkosten vor, die beim Erwerb eines serienmäßig mit Automatik ausgestatteten Kraftfahrzeuges, das wahlweise in der gleichen Type auch in Normalausführung erhältlich ist, aufzuwenden sind, noch einen Zuschuß zur Anschaffung von Kraftfahrzeugen jener Marken bzw. Typen, von denen eine Ausführung mit Normalgetriebe bzw. -kupplung nicht erzeugt wird.

Die nun vorgesehene Fassung dieser Bestimmung trägt diesem Umstand dadurch Rechnung, daß einerseits — ähnlich wie bisher — für von der Verkehrsbehörde an Kraftfahrzeugen vorgeschriebene Änderungen u. dgl. ein Ersatz im Ausmaß der tatsächlich aufgewendeten und nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens von 7000 S, geleistet wird und andererseits Aufschläge auf den Listenpreis für serienmäßig eingebaute Automatik-Einrichtungen für die Kupplung bzw. Kraftübertragung ebenfalls bis zur Höhe von 7000 S abgegolten werden.

Für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen einer Type bzw. Marke, für die ein Preiszuschlag auf den Listenpreis für die Kupplungs- bzw. Getriebeautomatik nicht feststellbar ist, weil vergleichbare Kraftfahrzeuge derselben Type bzw. Marke nicht erzeugt werden, erschien ein Zuschuß in Höhe von 5000 S ausreichend. Sowohl für den Ersatz des Aufschlages auf den Listenpreis als auch für den Zuschuß ist Voraussetzung, daß die besondere Ausstattung wegen der Dienstbeschädigungsfolgen erforderlich ist und von der Behörde vorgeschrieben wird.

Der Normierung, daß vor Ablauf von fünf Jahren im allgemeinen ein neuerlicher Kostenersatz (Zuschuß) nicht gewährt werden kann, liegt der Gedanke zugrunde, daß die Gebrauchsdauer derartiger Automatik-Einrichtungen im allgemeinen mit fünf Jahren angenommen werden kann. Eine Sonderregelung für den Fall des Ankaufes eines mit Automatik-Einrichtungen versehenen Gebrauchtwagens erschien mit Rücksicht auf die zeitliche Begrenzung der Wiedergewährung des Kostenersatzes bzw. Zuschusses entbehrlich.

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

Textgegenüberstellung

Abzuändernder Text

Neuer Text

§ 4 Abs. 3:

(3) Eine Gesundheitsschädigung gilt, wenn für sie auch nur eine Versorgungsleistung (§ 6) zuerkannt worden ist, für immer, und zwar auch bei der Inanspruchnahme jeder anderen Versorgungsleistung (§ 6) als Dienstbeschädigung im Sinne des Abs. 1. Dies gilt jedoch nicht für die Zuerkennung einer Hilflosenzulage.

§ 4 Abs. 3:

(3) Eine Gesundheitsschädigung gilt, wenn für sie auch nur eine Versorgungsleistung (§ 6) zuerkannt worden ist, für immer, und zwar auch bei der Inanspruchnahme jeder anderen Versorgungsleistung (§ 6) als Dienstbeschädigung im Sinne des Abs. 1. Dies gilt jedoch nicht für die Zuerkennung einer Hilflosenzulage und eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung.

§ 6 Abs. 1 Z. 1:

1. Beschädigtenrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Frauenzulage, Kinderzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Führhundzulage;

§ 6 Abs. 1 Z. 1:

1. Beschädigtenrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Frauenzulage, Kinderzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Führhundzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung;

§ 6 Abs. 2 Z. 1:

1. Hinterbliebenenrente, Hilflosenzulage;

§ 6 Abs. 2 Z. 1:

1. Hinterbliebenenrente, Hilflosenzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung;

§ 11:

§ 11. (1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 v. H.	94 S,
40 v. H.	128 S,
50 v. H.	333 S,
60 v. H.	438 S,
70 v. H.	685 S,
80 v. H.	880 S,
90 v. H. und mehr	1440 S.

§ 11:

§ 11. (1) Die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 9 Abs. 2) beträgt monatlich 1601 S. Für die Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. bis 80 v. H. ist die Grundrente aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte zu berechnen.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 60 S zu erhöhen.

(3) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

Minderung der Erwerbsfähigkeit	bis 30. Juni 1973	vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974	vom 1. Juli 1974 an
30 v. H.	7'81 v. H.	9'06 v. H.	12'0 v. H.
40 v. H.	10'43 v. H.	11'99 v. H.	18'0 v. H.
50 v. H.	23'17 v. H.	26'92 v. H.	30'0 v. H.
60 v. H.	30'36 v. H.	34'10 v. H.	40'0 v. H.
70 v. H.	47'60 v. H.	51'34 v. H.	55'0 v. H.
80 v. H.	61'09 v. H.	65'00 v. H.	65'0 v. H.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 66 S zu erhöhen.

(3) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 13 Abs. 4 vorletzter Satz:

Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 oder 80 v. H. ist ein Zehntel, bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. oder einer Hinterbliebenenrente ein Fünftel des auf Grund des Einheitswertes ermittelten Einkommens abzusetzen.

§ 13 Abs. 5:

(5) Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vertraglich übergeben, sind der Ermittlung des Einkommens des Übergebers ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 12 v. H. — bei Verheirateten 6 v. H. — des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugrunde zu legen. Übersteigt der Einheitswert des übergebenen Betriebes den Betrag von 10.000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen des Übergebers. Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig.

§ 13 Abs. 4 vorletzter Satz:

Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von 10 v. H., von 60 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von 15 v. H., von 70 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von 20 v. H., von 80 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von 25 v. H., von 90 v. H. und mehr ist ein Betrag im Ausmaß von 30 v. H., bei Empfängern einer Hinterbliebenenrente ein Betrag im Ausmaß von 25 v. H. von dem auf Grund des Einheitswertes ermittelten Einkommen abzusetzen.

§ 13 Abs. 5:

(5) Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vertraglich übergeben, sind der Ermittlung des Einkommens des Übergebers ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 10 v. H. — bei Verheirateten 5 v. H. — des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugrunde zu legen. Übersteigt der Einheitswert des übergebenen Betriebes den Betrag von 10.000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen des Übergebers. Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig.

§ 14:

§ 14. (1) Schwerbeschädigten ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 12 ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß beträgt bei Diätverpflegung wegen Zuckerkrankheit 100 S monatlich, wenn aber die Einschätzung nach den zu § 7 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder 60 v. H. bedingt, 200 S monatlich, und, wenn die Einschätzung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder mehr bedingt, 300 S monatlich. Für chronische Erkrankungen des Magens, des

§ 18 Abs. 4:

(4) Die Pflegezulage beträgt monatlich in der Stufe

I	800 S,
II	1200 S,
III	1600 S,
IV	2150 S,
V	2700 S.

An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 19 Abs. 4 zweiter Satz:

Leidet ein Blinder außer an den Folgen des Verlustes des Sehvermögens infolge Dienstbeschädigung noch an einem anderen Gebrechen, so daß erhöhte Pflege erforderlich ist, so ist die Blindenzulage für Blinde auf das Ausmaß der Stufe IV, für praktisch Blinde auf das Ausmaß der Stufe III oder IV der Pflegezulage zu erhöhen.

§ 29 Abs. 3:

(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 18) oder Hilflosenzulage (§ 18 a) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtigzte Angehörige nicht zu sorgen, ist eine

Darmes, der Gallenblase und Leber ist ein Zuschuß nur zu gewähren, wenn der Leidenszustand nach den zu § 7 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt 50 v. H. bedingt. Dieser Zuschuß beträgt 100 S monatlich. Absetzungen vom Einkommen (§ 13) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig. Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt dieser Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung.

(2) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 18 Abs. 4:

(4) Die Pflegezulage beträgt monatlich in der

Stufe	vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1973	vom 1. Juli 1973 an
I	1517 S,	2162 S,
II	2276 S,	3243 S,
III	3680 S,	4325 S,
IV	4675 S,	5407 S,
V	5669 S,	6487 S.

An die Stelle der in der ersten Spalte angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und an die Stelle der in der zweiten Spalte angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Juli 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 19 Abs. 4 zweiter Satz:

Erfordert der Verlust des Sehvermögens im Zusammenwirken mit anderen Gebrechen erhöhte Pflege und Wartung, so ist die Blindenzulage für Blinde auf das Ausmaß der Stufe IV, für praktisch Blinde auf das Ausmaß der Stufe III oder IV der Pflegezulage zu erhöhen.

§ 29 Abs. 3:

(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 18) oder Hilflosenzulage (§ 18 a) oder ein bereits zuerkannter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet

bereits zuerkannte Zusatzrente auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflegezulage oder Hilflosenzulage ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Zusatzrente für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen haben.

§ 35 Abs. 2, 3 und 4:

- (2) Die Grundrente beträgt monatlich,
- insolange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 386 S;
 - insolange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 295 S;
 - wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 225 S;
 - für alle anderen Witwen 128 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente ist — abgesehen von der im Abs. 6 enthaltenen Regelung — auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß § 292 Abs. 3 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den jeweiligen im § 292 Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für ein Kind vorgesehenen Betrag.

(4) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 36 Abs. 1:

- (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente

wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht zu sorgen, ist eine bereits zuerkannte Zusatzrente auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflegezulage oder Hilflosenzulage oder ein beantragter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Zusatzrente für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen haben.

§ 35 Abs. 2, 3 und 4:

- (2) Die Grundrente beträgt monatlich,
- insolange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 445 S und vom 1. Jänner 1973 an 463 S;
 - insolange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 328 S;
 - wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 250 S;
 - für alle anderen Witwen 142 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente ist — abgesehen von der im Abs. 6 enthaltenen Regelung — auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß § 292 Abs. 3 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind, für das die Witwe zu sorgen hat, um den jeweiligen im § 292 Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für ein Kind vorgesehenen Betrag.

(4) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge von 463 S, 328 S, 250 S und 142 S treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 36 Abs. 1:

- (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente

für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage hatten, ist der Anspruch auf Witwenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

§ 36 Abs. 2:

(2) Den im § 35 Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen. Die Witwenbeihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der in Betracht kommenden Grundrente nicht erreicht.

§ 38 Abs. 3:

(3) Im Falle der Wiederverhehlung mit einem Schwerbeschädigten erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung nicht, eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 35 a) ist jedoch auf die Dauer dieser Ehe einzustellen. Frauen, deren Witwenversorgung unter der Wirksamkeit des Invalidenentschädigungsgesetzes oder der bis 31. Dezember 1949 in Geltung gestandenen versorgungsrechtlichen Vorschriften wegen Wiederverhehlung mit einem Beschädigten eingestellt oder abgefertigt wurde, erhalten, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 7 und 8) des zweiten Ehemannes mit mindestens 50 v. H. festgestellt wird oder festgestellt ist, Witwenversorgung nach diesem Bundesgesetz.

§ 42 Abs. 1 und 4:

(1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 260 S und für Doppelwaisen 518 S.

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 45 Abs. 1:

(1) Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Elternrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

§ 46:

§ 46. (1) Die Elternteilrente beträgt monatlich 257 S, die Elternpaarrente monatlich 515 S.

für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Witwenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

§ 36 Abs. 2:

(2) Den im § 35 Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen. Die Witwenbeihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der in Betracht kommenden Grundrente nicht erreicht.

§ 38 Abs. 3:

(3) Im Falle der Wiederverhehlung mit einem Schwerbeschädigten erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung nicht, eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 35 a) ist jedoch auf die Dauer dieser Ehe einzustellen. Frauen, deren Anspruch aus Witwenversorgung unter der Wirksamkeit des Invalidenentschädigungsgesetzes oder der bis 31. Dezember 1949 in Geltung gestandenen versorgungsrechtlichen Vorschriften wegen Wiederverhehlung mit einem Beschädigten erloschen ist, erhalten, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 7, 8) des zweiten Ehemannes mit mindestens 50 v. H. festgestellt wird oder festgestellt ist, Witwenversorgung nach diesem Bundesgesetz. Die Versorgungsleistung wird frühestens mit dem Antragsmonat fällig.

§ 42 Abs. 1 und 4:

(1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 289 S und für Doppelwaisen 575 S.

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 45 Abs. 1:

(1) Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Elternrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

§ 46:

§ 46. (1) Die Elternteilrente beträgt monatlich 20'36 v. H., vom 1. Juli 1973 an 28 v. H. und

Diese Beträge sind um ein Fünftel zu erhöhen, wenn die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 zweiter Satz aufgestellten Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages in Höhe der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Elternrente nicht erreicht; bei Elternpaaren ist die Einkommensgrenze um den Betrag der Frauenzulage (§ 17) zu erhöhen.

(3) Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei Elternteilen den Betrag von 708 S. und bei Elternpaaren den Betrag von 989 S nicht erreicht.

(4) An die Stelle der in den Abs. 1 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

die Elternpaarrente 40,79 v. H., vom 1. Juli 1973 an 52 v. H. des jeweiligen Betrages der Grundrente (§ 11 Abs. 1) eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten. Die sich hieraus ergebenden Beträge sind um ein Fünftel zu erhöhen, wenn die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern den Betrag von 2094 S bei Elternteilen und von 2498 S bei Elternpaaren nicht erreicht. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich auf 2149 S und 2609 S, wenn die Eltern zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern bei Elternteilen den Betrag von 760 S und bei Elternpaaren den Betrag von 1062 S nicht erreicht. Wenn und insoweit die Eltern über kein Einkommen (§ 13) verfügen, sind die angeführten Beträge bei Elternteilen um 300 S und bei Elternpaaren um 450 S zu erhöhen.

(4) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 46 b:

§ 46 b. (1) Hinterbliebenen ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 3, zur Witwenbeihilfe gemäß § 36 Abs. 2, zur erhöhten Waisenrente und Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 3 und zur Elternrente gemäß § 46 ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß beträgt bei Diätverpflegung wegen Zuckerkrankheit 100 S monatlich, wenn aber die Einschätzung nach den zu § 7 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder 60 v. H. bedingt, 200 S monatlich, und, wenn die Einschätzung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder mehr bedingt, 300 S monatlich. Für chronische Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase und Leber ist ein Zuschuß nur zu gewähren, wenn der Leidenszustand nach den zu § 7 Abs. 2 aufge-

stellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 v. H. bedingt. Dieser Zuschuß beträgt 100 S monatlich. Absetzungen vom Einkommen (§ 13) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig. Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt dieser Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung. § 29 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 47 Abs. 3:

(3) Ist der Tod eines Schwerbeschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung oder stirbt ein Hinterbliebener, der bis zum Tod Anspruch auf Hinterbliebenenrente hatte, so wird ein Sterbegeld in halber Höhe des sich aus Abs. 2 ergebenden Betrages gewährt. Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige, so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

§ 47 Abs. 3:

(3) Ist der Tod eines Schwerbeschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung oder stirbt ein Hinterbliebener, der bis zum Tod Anspruch auf Hinterbliebenenrente hatte, so wird ein Sterbegeld in halber Höhe des sich aus Abs. 2 ergebenden Betrages gewährt. Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage, so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

Abschnitt IX a (§ 48 a):

ABSCHNITT IX a

Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten

§ 48 a. (1) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung noch nicht ausgezahlt, so sind, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie gegenüber dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes unterhaltspflichtig oder unterhaltsberechtigt waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Steht der Anspruch mehreren Kindern oder Geschwistern des Verstorbenen zu, so sind sie zu gleichen Teilen anspruchsberechtig. Sind solche Personen nicht vorhanden, so fällt die noch nicht ausgezahlte Geldleistung in den Nachlaß.

(2) Ist beim Tod des Anspruchswerbers oder Anspruchsberechtigten das Versorgungsverfahren noch nicht abgeschlossen, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister be-

rechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie gegenüber dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes unterhaltspflichtig oder unterhaltsberechtigt waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Sind solche Personen nicht vorhanden, so sind die Rechtsnachfolger des Verstorbenen zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt.

§ 49 Abs. 1:

(1) Als Reisekosten, die einem Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) im Sinne des § 21 Abs. 6, § 24 Abs. 3 und § 32 Abs. 5 oder dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufenen Stelle Folge leistet, sind die Kosten für die 2. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 2. Schiffsplatz, bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden für die 1. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 1. Schiffsplatz zu ersetzen. Schnellzugzuschläge sind zu ersetzen, wenn die Benützung des Schnellzuges aus besonderen Gründen erforderlich war oder wenn der zurückgelegte Reiseweg mehr als 100 km beträgt. Die Kosten für die Benützung eines anderen Verkehrsmittels sind dann zu ersetzen, wenn die Benützung der Eisenbahn nicht möglich oder im Hinblick auf die sonst erwachsenden Kosten und den Mehraufwand an Zeit untunlich war. Kosten für die Benützung örtlicher Massenverkehrsmittel sind bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden zu ersetzen, sowie wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Bestimmungsort mehr als 2 km beträgt. War wegen des körperlichen Zustandes eine Begleitperson notwendig, sind die für diese erwachsenen Reisekosten im angeführten Ausmaß zu ersetzen. In gleicher Weise sind die Kosten der Beförderung notwendiger Hilfsmittel und des Führhundes (§ 33) zu ersetzen.

§ 49 Abs. 2:

(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung. Dieser Mehraufwand ist in der Höhe der im Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, jeweils für Zeugen vorgesehenen Vergütungssätze zu ersetzen.

§ 51 Abs. 1 erster Satz:

Die Beschädigtenrenten sowie die Zulagen gemäß §§ 18 bis 20 werden mit dem Monate fällig, in

§ 49 Abs. 1:

(1) Als Reisekosten, die einem Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) im Sinne des § 21 Abs. 6, § 24 Abs. 3 und § 32 Abs. 5 oder dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufenen Stelle Folge leistet, sind die Kosten für die 2. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 2. Schiffsplatz, bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden für die 1. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 1. Schiffsplatz zu ersetzen. Schnellzugzuschläge sind zu ersetzen, wenn die Benützung des Schnellzuges aus besonderen Gründen erforderlich war oder wenn der zurückgelegte Reiseweg mehr als 100 km beträgt. Die Kosten für die Benützung eines anderen Verkehrsmittels sind dann zu ersetzen, wenn die Benützung der Eisenbahn nicht möglich oder im Hinblick auf die sonst erwachsenden Kosten und den Mehraufwand an Zeit untunlich war. Kosten für die Benützung örtlicher Massenverkehrsmittel sind bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden zu ersetzen, sowie wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Bestimmungsort mehr als 2 km beträgt. War wegen des körperlichen Zustandes eine Begleitperson notwendig, sind die für diese erwachsenen Reisekosten im angeführten Ausmaß zu ersetzen. In gleicher Weise sind die Kosten der Beförderung notwendiger Hilfsmittel und des Führhundes (§ 33) zu ersetzen. Der Versorgungsberechtigte (Versorgungswerber) hat alle für ihn und für eine allfällige Begleitperson sowie für die Beförderung notwendiger Hilfsmittel oder des Führhundes in Betracht kommenden Tarifiermäßigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 49 Abs. 2:

(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis. Der Ersatz des Mehraufwandes sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis sind jeweils in dem für Zeugen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, vorgesehenen Ausmaß zu leisten.

§ 51 Abs. 1 erster Satz:

Die Beschädigtenrenten, die Zulagen gemäß §§ 18 bis 20 sowie die Zuschüsse gemäß § 14 werden

dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde.

§ 51 Abs. 2 erster Satz:

Die Hinterbliebenenrenten sowie die Zulagen gemäß §§ 35 a und 46 a und die Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) werden mit dem Monate fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monate, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde.

§ 52 Abs. 1 erster Satz:

Die Beschädigtenrenten sowie die Zulagen gemäß den §§ 11 a und 16 bis 20, die Hinterbliebenenrenten einschließlich der Zulagen gemäß den §§ 35 a und 46 a und der Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.

§ 52 Abs. 3 Z. 3 und 4:

3. die Bestimmungen der Z. 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen und Blindenzulagen (§§ 11 a, 18, 18 a, 46 a und 19) bei Veränderungen im Zustande der Hilflosigkeit oder Blindheit;

4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die auf Grund der alljährlichen Pensions- oder Rentenanpassung erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist.

§ 53:

§ 53. Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den rechtlichen Voraussetzungen für den Rentenbezug, die den Verlust oder eine Minderung ihres Anspruches begründet, binnen zwei Wochen dem zuständigen Landesinvalidenamte (§ 79) anzuzeigen. Für den aus der Unterlassung der Anzeige erwachsenden Schaden ist der Versorgungsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter ersatzpflichtig.

mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde.

§ 51 Abs. 2 erster Satz:

Die Hinterbliebenenrenten, die Zulagen gemäß §§ 35 a und 46 a sowie die Zuschüsse gemäß § 46 b und die Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) werden mit dem Monate fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monate, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde.

§ 52 Abs. 1 erster Satz:

Die Beschädigtenrenten, die Zulagen gemäß den §§ 11 a und 16 bis 20, die Zuschüsse gemäß § 14, die Hinterbliebenenrenten einschließlich der Zulagen gemäß den §§ 35 a und 46 a, der Zuschüsse gemäß § 46 b und der Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.

§ 52 Abs. 3 Z. 3 und 4:

3. die Bestimmungen der Z. 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§§ 11 a, 18, 18 a, 46 a, 19, 14 und 46 b) bei Veränderungen im Zustande der für die Ermittlung der Summe der Hundertsätze maßgebenden einzelnen Dienstbeschädigungen, bei Veränderungen im Zustande der Hilflosigkeit oder Blindheit oder des Leidenszustandes, der Diätverpflegung erforderlich macht;

4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 13 Abs. 9 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist.

§ 53:

§ 53. Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den rechtlichen Voraussetzungen für den Rentenbezug, die den Verlust oder eine Minderung ihres Anspruches begründet, binnen zwei Wochen dem zuständigen Landesinvalidenamte (§ 79) anzuzeigen. Für den aus der Unterlassung der Anzeige erwachsenden Schaden ist der Versorgungsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter ersatzpflichtig. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung in der Sozialversicherung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigepflichtung.

§ 55 Abs. 1 letzter Satz:

Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19), Hilflosenzulage (§§ 18 a und 46 a), Führhundzulage (§ 20), Sterbegeld (§ 47) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 55 a Abs. 1:

(1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen, den Ersatz des Schadens, der ihnen aus einer Erkrankung oder ihren Hinterbliebenen aus Anlaß ihres Ablebens erwachsen ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, geht dieser Anspruch auf den Bund insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Schmerzensgeld.

§ 56 Abs. 2 und 3:

(2) Schwerbeschädigten, die nach Abschluß der Heilbehandlung infolge einer Dienstbeschädigung in ihrer Erwerbsfähigkeit dauernd um mindestens 70 v. H. gemindert, arbeitsunfähig und ständig besonderer Wartung bedürftig sind und keine Familienangehörigen haben, die für ihre Wartung und Pflege sorgen können, kann auf Antrag die Umwandlung der Beschädigtenrente durch Unterbringung im Kriegsinvalidenhaus in Wien oder in einer anderen geeigneten Einrichtung bewilligt werden.

(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 und 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), die Kinderzulagen und die Frauenzulage (§§ 16, 17) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage, Hilflosenzulage oder Blindenzulage (§§ 18, 18 a, 19) ist in halber Höhe weiter zu leisten. An Stelle der umgewandelten Beschädigtenrente trägt der Bund in den Fällen des Abs. 1 die Kosten der weiteren Anstaltspflege. Bei Aufnahme in den Verpflegsstand des Kriegsinvalidenhauses in Wien oder in eine andere geeignete Einrichtung (Abs. 2) wird die umgewandelte Beschädigtenrente zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet. Die Pfleglinge haben Anspruch auf ein Taschengeld von monatlich 390 S; für einzelne Tage ist ein Dreißigstel dieses Betrages zu leisten. Überdies haben die Pfleglinge Anspruch auf volle Betreuung und Versorgung mit den Lebensnotwendigkeiten. An die Stelle des Betrages von 390 S tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 55 Abs. 1 letzter Satz:

Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19), Hilflosenzulage (§§ 18 a und 46 a), Zuschuß (§§ 14 und 46 b), Führhundzulage (§ 20), Sterbegeld (§ 47) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 55 a Abs. 1:

(1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch einen Unfall oder ein sonstiges Ereignis erwachsen ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, so geht dieser Anspruch auf den Bund insoweit über, als dieser aus diesem Anlaß Leistungen zu erbringen hat. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Schmerzensgeld.

§ 56 Abs. 2 und 3:

(2) Schwerbeschädigten, die nach Abschluß der Heilbehandlung infolge einer Dienstbeschädigung in ihrer Erwerbsfähigkeit dauernd um mindestens 70 v. H. gemindert, arbeitsunfähig und ständig besonderer Wartung bedürftig sind und keine Familienangehörigen haben, die für ihre Wartung und Pflege sorgen können, kann auf Antrag die Umwandlung der Beschädigtenrente durch Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim oder in einer anderen geeigneten Einrichtung bewilligt werden.

(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), die Kinderzulage (§ 16), die Frauenzulage (§ 17) und der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 18), Hilflosenzulage (§ 18 a) oder Blindenzulage (§ 19) ist in halber Höhe weiter zu leisten. An Stelle der umgewandelten Beschädigtenrente trägt der Bund in den Fällen des Abs. 1 die Kosten der weiteren Anstaltspflege, bei Aufnahme in den Verpflegsstand eines Alters- oder Pflegeheimes oder einer anderen geeigneten Einrichtung (Abs. 2) die Kosten der Unterbringung. Schwerbeschädigte, deren Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt wurde, haben Anspruch auf ein Taschengeld von monatlich 583 S; für einzelne Tage ist ein Dreißigstel dieses Betrages zu leisten. Das Taschengeld ist auf Antrag um den Betrag von monatlich 300 S zu erhöhen, wenn und insoweit der Schwerbeschädigte über kein sonstiges Einkommen (§ 13) verfügt. An die Stelle der Beträge von 583 S und 300 S treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 58 Abs. 1 letzter Satz:

Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 v. H., Witwenrenten gemäß § 35 Abs. 2 lit. d, Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35 a, Kinderzulagen, Frauenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhundertzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen und Hilflosenzulagen sind nicht abfertigungsfähig.

I. Hauptstück, Abschnitt XVII a, Überschrift:

Anpassung von Versorgungsleistungen

§ 63 Abs. 2:

(2) Die in den §§ 11 a, 16, 17, 18, 18 a, 20, 46 a, 47, 56 und 66 sowie im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 35, 42, 46 und 73 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die im § 73 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 und die in den §§ 11, 12, 35, 42 und 46 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 58 Abs. 1 letzter Satz:

Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. oder 40 v. H., Witwenrenten gemäß § 35 Abs. 2 lit. d, Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35 a, Kinderzulagen, Frauenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhundertzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Hilflosenzulagen und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.

§ 59 Abs. 4:

(4) Wird eine Beschädigtenrente nach Auszahlung einer Abfertigung wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit erhöht, gelten die Bestimmungen über den abgefertigten Rententeil nach § 59 Abs. 1 nicht für den sich jeweils aus der Neueinschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergebenden Erhöhungsbetrag.

I. Hauptstück, Abschnitt XVII a, Überschrift:

Anpassung von Versorgungsleistungen und Einkommensbeträgen

§ 63 Abs. 2:

(2) Die in den §§ 11 a, 16, 17, 18 a, 20, 46 a, 47 sowie im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 35 Abs. 4, 42, 46, 46 b, 56 und 73 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die im § 12 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 und die in den §§ 11, 14, 35 Abs. 4, 42, 46, 46 b, 56 und 73 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 63 Abs. 5:

(5) Die Anpassung der im § 18 angeführten Beträge ist in der Weise vorzunehmen, daß die mit 1. Juli 1972 festgesetzten Beträge am 1. Jänner 1973 mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1973 und die mit 1. Juli 1973 festgesetzten Beträge mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1973 und am 1. Jänner 1974 mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1974 zu vervielfachen sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Beträge mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1

zu vervielfachen. Der Vervielfachung sind jeweils die für das vorangegangene Jahr ermittelten Beträge zugrunde zu legen. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

§ 63 Abs. 5:

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich der gemäß § 13 Abs. 4 bis 8 errechneten Einkommensbeträge.

§ 63 Abs. 6:

(6) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festzustellen.

§ 63 Abs. 7:

(7) Die Anpassung der Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen; Bescheide sind nur auf Verlangen zu erlassen.

§ 66:

§ 66. (1) Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind am Ersten eines jeden Monats oder, wenn der Monatserste auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag oder auf den Karfreitag fällt, am vorhergehenden Werktag im voraus zahlbar. Wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Zahlbetrag 90 S nicht übersteigt, ist die Rente am 1. Jänner und am 1. Juli halbjährlich im voraus zu zahlen. Krankengeld und Familien(Tag)geld ist wöchentlich im nachhinein zahlbar.

(2) An die Stelle des im Abs. 1 angeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 67:

§ 67. Die den Versorgungsberechtigten nach diesem Bundesgesetze gebührenden in Geld bestehenden Versorgungsleistungen sind auf 10 g ab- oder aufzurunden. Beträge unter 5 g werden vernachlässigt, Beträge von 5 g aufwärts werden auf 10 g ergänzt.

§ 73 Abs. 1 und 2:

(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 74 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der

§ 63 Abs. 6:

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich der gemäß § 13 Abs. 4 bis 8 errechneten Einkommensbeträge.

§ 63 Abs. 7:

(7) Die sich aus Abs. 2, 3, 4 und 5 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 42 Abs. 3 lit. a, b und c sowie nach § 46 Abs. 1 errechneten und gerundeten Beträge.

§ 63 Abs. 8:

(8) Die Anpassung von Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen.

§ 66:

§ 66. Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind am Ersten eines jeden Monats oder, wenn der Monatserste auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag oder auf den Karfreitag fällt, am vorhergehenden Werktag im voraus zahlbar. Wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Betrag die jeweilige Höhe der Grundrente für Beschädigte entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 v. H. (§ 11 Abs. 1) nicht übersteigt, kann die Rente am 1. Jänner und am 1. Juli halbjährlich im voraus gezahlt werden. Krankengeld und Familien(Tag)geld sind wöchentlich im nachhinein zahlbar.

§ 67:

§ 67. Die den Versorgungsberechtigten nach diesem Bundesgesetz gebührenden in Geld bestehenden Versorgungsleistungen sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hierbei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

§ 73 Abs. 1 und 2:

(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 140 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die

die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 15 S. Zum Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) hat der Versicherte einen Anteil von 25 S zu leisten. Den Unterschiedsbetrag auf den Versicherungsbeitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte und den Beitrag für versicherungspflichtige Zusatzversicherte hat der Bund zu leisten. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(2) Der von den Pflichtversicherten zu tragende Beitragsanteil und der von den freiwillig versicherten (§ 69) zu entrichtende Versicherungsbeitrag werden durch das zuständige Landesinvalidenamnt (§ 79) von der dem Versicherten zustehenden Rente einbehalten. Die Landesinvalidenämter überweisen die Beiträge allmonatlich an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; dieser teilt die einlangenden Beiträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen festgesetzt wird. Reicht der Beitrag nicht aus, um den nachgewiesenen Aufwand zu decken, so kann der Aufteilungsschlüssel zugunsten der Gebietskrankenkassen abgeändert werden, deren allgemeine finanzielle Lage dies begründet.

§ 86:

§ 86. (1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsvorgangsgesetzes 1950 Anwendung.

höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, so gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 27 S. Zum Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) hat der Versicherte einen Anteil in Höhe von 3 v. H. des jeweiligen Betrages der gebührenden Hinterbliebenenrente zu leisten. Den Unterschiedsbetrag auf den Versicherungsbeitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte und den Beitrag für versicherungspflichtige Zusatzversicherte hat der Bund zu leisten. Der von den Pflichtversicherten zu tragende Beitragsanteil und der von den freiwillig Versicherten (§ 69) zu entrichtende Versicherungsbeitrag werden durch das zuständige Landesinvalidenamnt (§ 79) von der dem Versicherten zustehenden Rente einbehalten. Die Beiträge oder Beitragsanteile der Versicherten sind vom Einkommen (§ 13) nicht abzusetzen. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(2) Die Landesinvalidenämter überweisen die Beiträge allmonatlich an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; dieser teilt die einlangenden Beiträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen festgesetzt wird. Reicht der Beitrag nicht aus, um den nachgewiesenen Aufwand zu decken, so kann der Aufteilungsschlüssel zugunsten der Gebietskrankenkassen abgeändert werden, deren allgemeine finanzielle Lage dies begründet.

§ 86:

§ 86. (1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsvorgangsgesetzes 1950 Anwendung.

(2) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Anpassung von Versorgungsleistungen oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge einer Pensions-

oder Rentenanpassung oder infolge der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.

(3) Bescheidausfertigungen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(4) Unrichtigkeiten in Bescheiden, welche ihre Ursache in der fehlerhaften Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen haben, gelten als Schreib- oder Rechnungsfehler im Sinne des § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

(2) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommissionen, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(3) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 51), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

(5) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommissionen, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(6) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 51), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

§ 89 Abs. 1 erster Satz:

Im Fall eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes können die Landesinvalidenämter (§ 79) Versorgungswerbern noch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf die zu gewährende Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente gewähren, wenn wahrscheinlich ist, daß der angemeldete Versorgungsanspruch begründet ist.

§ 91 a:

§ 91 a. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Kriegsopferversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Finanzämter sind den Behörden der Kriegsopferversorgung zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabefestsetzung beeinflusst haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können.

§ 89 Abs. 1 erster Satz:

Im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes können die Landesinvalidenämter (§ 79) Versorgungswerbern noch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf die nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Geldleistungen gewähren, wenn wahrscheinlich ist, daß der angemeldete Versorgungsanspruch begründet ist.

§ 91 a:

§ 91 a. Die Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Kriegsopferversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Finanzämter sind den Behörden der Kriegsopferversorgung zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabefestsetzung beeinflusst haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können.

§ 93 Abs. 3:

(3) Gegen Bescheide, die nach der Vorschrift des § 86 Abs. 3 erlassen worden sind, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien an Stelle des Berufungsrechtes das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder mündlich Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamts hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Angelegenheit neuerlich zu entscheiden. Der Vorstellung kommt aufschiebende Wirkung zu.

Anlage zu §§ 32 und 33, Abschnitt II Abs. 2:

(2) Oberschenkelamputierten und hinsichtlich ihrer Gehbehinderung ihnen gleichzuhaltenden Beschädigten werden die Kosten, die ihnen aus Änderungen an Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen sowie für die Beschaffung von Zusatzgeräten für eigene Motorfahrzeuge erwachsen, ersetzt, sofern die Änderung oder Beschaffung von der Verkehrsbehörde vorgeschrieben und im Zulassungsschein eingetragen wird. Das gleiche gilt unter dieser Voraussetzung für sonstige Gehbehinderte sowie für Ober- oder Unterarm- oder Handamputierte, sofern sie aus beruflichen Gründen auf die Benutzung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind. Ein neuerlicher Kostenersatz ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

Anlage zu §§ 32 und 33, Abschnitt II, Abs. 2:

(2) Schwerbeschädigten ist für die Änderung der Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen, für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung von Motorfahrzeugen mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung ein Kostenersatz bis zur Höhe von 7000 S zu gewähren, wenn die Änderung oder Beschaffung wegen der Dienstbeschädigungsfolgen erforderlich ist und von der Behörde vorgeschrieben wird. Sofern bei der Beschaffung eines Motorfahrzeuges, für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines Aufschlages auf den Listenpreis erhoben werden, sind sie Schwerbeschädigten unter den gleichen Voraussetzungen bis zur Höhe von 7000 S zu ersetzen. Erwirbt der Schwerbeschädigte ein Motorfahrzeug, das in der serienmäßigen Ausstattung nur mit einer automatischen Kupplung oder einer automatischen Kraftübertragung geliefert wird, ist an Stelle eines Kostenersatzes ein Zuschuß in Höhe von 5000 S zu gewähren. Die Gewährung eines neuerlichen Kostenersatzes (Zuschusses) ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

Artikel II:

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung von Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen. In jenen Fällen, in denen beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Absetzungen vom Einkommen (§ 13 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957) für außergewöhnliche Ausgaben wegen Diätverpflegung erfolgten, ist über den Anspruch auf einen Zuschuß gemäß §§ 14 oder 46^b des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 von Amts wegen zu entscheiden. Ergeben sich durch die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge Anerkennung eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung ungebührliche Rentenbezüge, so sind sie durch Aufrechnung — ohne Anwendung des § 54 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 — hereinzubringen.

(2) Beträge, die für außergewöhnliche Ausgaben wegen Diätverpflegung nach der bisherigen Rechtslage vom Einkommen (§ 13 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957) abgesetzt wurden, sind vom Einkommen (§ 13 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957) für die Dauer des ungeänderten Bestandes der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen weiterhin abzusetzen, soweit sie das Ausmaß des gebührenden Zuschusses gemäß §§ 14 oder 46 b des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 überschreiten.

(3) Beträge, die für außergewöhnliche Ausgaben wegen Diätverpflegung nach der bisherigen Rechtslage vom Einkommen (§ 13 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957) abgesetzt wurden, sind vom Einkommen (§ 13 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957) für die Dauer des ungeänderten Bestandes der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen weiterhin abzusetzen, wenn der Wegfall dieses Absetzungsbetrages zur Einstellung der betreffenden Versorgungsleistung führen würde. Ein Zuschuß gemäß §§ 14 oder 46 b des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 gebührt jedoch nicht.

(4) § 59 Abs. 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 findet auch auf Beschädigtenrenten Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Auszahlung einer Abfertigung gemäß §§ 57 und 58 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 umgewandelt wurden. Eine Nachzahlung für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes findet jedoch nicht statt.

Artikel III:

(1) Die Z. 40 des Art. I tritt am 1. Jänner 1973, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.